



VVU - Jubiläum „35+1“



Inhalt

Mai 2007

Editorial

<i>Gemeinsamer Erfahrungsaustausch</i>	2
--	---

Organisation

<i>Wir feiern Jubiläum</i>	3
<i>JMV – Protokoll vom 21.10.06</i>	12
<i>Aktualisieren Sie Ihre Mailadresse!</i>	25

Symposium

<i>Dolmetschen bei Sexualdelikten</i>	4
---------------------------------------	---

Weiterbildung

<i>Warum Notizentechnik?</i>	14
<i>Konferenzdolmetscher in Rom</i>	15

Berufliche Informationen

<i>„Gerichtsdolmetscher“ – ein Fremdwort?</i>	16
<i>Transliteration am Beispiel Russisch</i>	18

Vergütung · Honorar

<i>Änderung des JVEG</i>	20
<i>„Rechte“ Rechnung – Pflichtangaben</i>	22

Für Sie notiert

<i>Garantien der Menschenrechtskonvention</i>	21
<i>Eine kleine Elite parliert mehrsprachig</i>	23
<i>Alle Menschen werden Brüder</i>	24
<i>Donalds Dolmetscherin</i>	25
<i>Ein Berufsbild</i>	26

Leserbriefe

<i>Briefe von unseren Mitgliedern</i>	23
---------------------------------------	----

Persönlich

<i>Neue VVU-Mitglieder</i>	26
----------------------------	----

Vorschau

<i>Jahresmitgliederversammlung</i>	27
<i>Jubiläum 35 + 1</i>	27
<i>mit Anmelde-(Fax)Formular</i>	
<i>Impressum</i>	27

Gemeinsamer Erfahrungsaustausch



Dr. Renate Reck

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen,

Wieder einmal halten Sie eine Ausgabe der VVU-Mitteilungen in den Händen. Mit einer bunten Mischung aus Informationen für unsere Mitglieder und einer Einladung zur Schifffahrt am Neckar. Wir hoffen auf zahlreiche Anmeldungen und ein schönes Fest bei gutem Wetter. Es gibt kleine Änderungen im JVEG, darüber lesen Sie in diesen Mitteilungen. Wir haben für Sie die geänderten Paragraphen abgedruckt. Die ganze Version des JVEG finden Sie im Mitgliederbereich auf unserer Homepage. Vom Bundesjustizministerium konnte in Erfahrung gebracht werden, dass die Übersetzer und Dolmetscher bei der nächsten Änderung berücksichtigt werden sollen. Wir werden diesbezüglich weiterhin mit den Übersetzerverbänden in ganz Deutschland in Verbindung bleiben und kooperieren.

Im Oktober 2006 fand unser beachtetes Symposium „Dolmetschen bei Sexualdelikten“ statt. Die angefragten Referenten sagten ihre Teilnahme sofort zu. Aus meiner Sicht war das wichtigste Ergebnis des Symposiums die Erkenntnis, dass wir unsere Anliegen im gemeinsamen Erfahrungsaustausch mit Richtern, Anwälten, der Polizei, aber auch der Opfer- und Zeugenbegleitung gezielt anbringen können und im Dialog Verständnis schaffen für die Aufgaben und die anspruchsvolle Tätigkeit des Dolmetschens. Rechtsanwalt Martinovic hat mit dem Verlesen des §77 StGB „Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung“ eindrucksvoll demonstriert, wie komplex und diffizil dieser Paragraph ist, auch für Juristen. Umso wichtiger ist es, professionelle, gut ausgebildete GerichtsdolmetscherInnen zu laden. Wolfgang Vögele, VRLG Stuttgart, hat die gute Zusammenarbeit mit den beeidigten Verhandlungsdolmetschern in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen gestellt. Präzise und knapp hat er einerseits die Anforderungen an die Dolmetschtätigkeit in der Hauptverhand-

lung, andererseits die Erwartungen, die Dolmetscher von den Richtern haben dürfen, formuliert. Für die Polizei referierte KHK Regine Zimmermann vom Dezernat 1.5 des PP Stuttgart. In der Diskussion wurde deutlich, dass Polizisten aus Sparzwang nicht die besten, sondern die billigsten Dolmetscher ohne Überprüfung der Qualifikation aus einer eigenen Liste wählen müssen, andererseits erhebt die Polizei den Anspruch auf Qualitätsarbeit. Dass hier eine Lücke klafft zwischen Anspruch und Wirklichkeit wurde augenscheinlich. Tina Neubauer von der Opfer- und Zeugenbegleitung konzentrierte sich auf die kulturellen, sozialen und psychologischen Aspekte im Umgang mit Opfern und Zeugen. Ihr Beitrag machte offensichtlich, wie wichtig das interkulturelle Know-How und die geschlechtsspezifische Berücksichtigung bei der Bestellung von GerichtsdolmetscherInnen sein können.

Im Vorstand erreichen uns immer wieder interessante und anregende Briefe unserer Mitglieder. Auszüge aus einzelnen Briefen können Sie in der RUBRIK Leserbrief nachlesen.

Wie es um die Fremdsprachenkenntnisse unserer Akademiker bestellt ist? Auch darüber finden Sie eine Antwort und weitere nützliche und informative Beiträge in unseren Mitteilungen.

Viel Freude beim Lesen wünscht Ihnen

Renate Reck

Der VVU bleibt aktiv – wir feiern unser Jubiläum „35 + 1“

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Freunde aus vielen Nationen!

Eigentlich hätten wir es ja schon im letzten Jahr besser wissen müssen! Unser Verband wurde im Jahre 1971 gegründet und Gründungsmitglied Peter Schwedl hat uns auf der letzten JMV darauf hingewiesen.

Es gibt uns also schon 35 + 1 Jahre.

Wir meinen, dass das dennoch ein willkommener Anlass ist, dieses Jubiläum miteinander festlich zu begehen. Und diesmal dachten wir an das reine Vergnügen, ohne Symposium, ohne Referenten, an ein fröhliches Zusammensein bei Musik und Wein. Vielleicht mag ja der eine oder andere gar das Tanzbein schwingen?

So hat sich der Vorstand wieder mal etwas einfallen lassen und wir würden uns freuen, dieses Fest und Jubiläum mit vielen von Ihnen gemeinsam zu feiern.

Vor vielen Jahren charterte der VVU eine Straßenbahn zu festlichem Zwecke, das war lustig. Wer erinnert sich noch daran? Aber nein, das haben wir diesmal nicht vor.

Doch wir feierten auch schon mal auf einem schönen Neckarschiff – der guten alten Berta Epple – das ist lange her und das möchten wir wieder mit Ihnen machen. Wir laden ein zu einem fröhlichen Abend an Bord des „Neckar Käpt'n“. Wir bekommen als Gruppe zusammenhängende Plätze, wenn wir rechtzeitig reservieren. Natürlich werden wir nicht die Einzigen sein.

Diese Termine sind heißbegehrt. Die Sommerferien beginnen erst am 26.7.07, Pfingsten ist schon vorbei und es gibt also viele gute Gründe, warum wir uns treffen sollten. Vielleicht hatten Sie so etwas schon immer mal vor – warum also nicht gemeinsam mit Ihren Kolleginnen und Kollegen?

Wir bitten Sie deshalb, sich so bald wie möglich verbindlich anzumelden Termin: 25.7.2007 um 18.30 Uhr.

Anmeldung und alles Weitere siehe Seite 27.

In eigener Sache müssen wir auf der verbindlichen Anmeldung bestehen, denn der Verband kann es sich leider nicht leisten, diese Veranstaltung zu sponsern, da wir nicht über die nötigen Mittel verfügen. Fortbildungsveranstaltungen, die spärlich besucht wurden, Beauftragung von Rechtsgutachten im Interesse unserer Mitglieder und, last but not least, Portokosten, die einen gewaltigen Batzen ausmachen, das alles bei ehrenamtlichem Engagement des Vorstands, kostet ganz einfach Geld.

Der VVU Vorstand wird Sie sehr gern mit einem Aperitif an Bord erwarten und wir freuen uns auf einen gelungenen Abend!

Für den Vorstand *Veronika Kühn*



Dolmetschen bei Sexualdelikten

Am Samstag, den 21. Oktober 2006, fand in Esslingen unser vielbeachtetes Symposium mit dem gleichnamigen Titel statt.

Vor vollem Saal referierten die geladenen Sprecher:

Tina Neubauer von der Zeugenbegleitung beim Verein Bewährungshilfe Stuttgart e. V. im Amts- und Landgerichtsbezirk Stuttgart;

Regine Zimmermann, Kriminalhauptkommissarin (KHK) vom Dezernat 1.5 für Sexualdelikte des Polizeipräsidiums Stuttgart, seit 25 Jahren im Polizeidienst, seit mehreren Jahren zuständig für Sexualdelikte;

Wolfgang Vögele, Vorsitzender Richter am Landgericht Stuttgart (VRLG), seit mehr als 30 Jahren Richter (ein Jahr Staatsanwalt), seit vielen Jahren Vorsitzender einer großen Jugendkammer, insbesondere auch zuständig für Jugendschutzsachen, oft Sexualstrafsachen, durch die Kinder oder Jugendliche geschädigt wurden;

Ra Stefan Martinovic, als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in Stuttgart in der Kanzlei Stirnweiss, Kvaic & Coll. tätig, Vorstandsmitglied im Verein Strafverteidiger in Aktion e.V.. Seit 2001 Dozent für die IHK Stuttgart, VHS Stuttgart und DAA Stuttgart im Fachbereich Recht. Mitglied der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Mitglied im Deutschen Anwaltsverein und im Anwaltsverein Stuttgart e.V. Engagement im turnusmäßigen Notdienst für Strafsachen des Anwaltsvereins Stuttgart.

Im folgenden geben wir die inhaltlichen Schwerpunkte der einzelnen Sprecher in komprimierter Fassung wieder:

Tina Neubauer von der Zeugenbegleitung:

Dolmetschen bei Sexualdelikten aus Sicht der Zeugenbegleitung

Zielsetzung der Zeugenbegleitung:

- sekundäre Viktimisierung und erneute Belastungen von (Opfer-)ZeugInnen vermeiden
- zwischen Opfer-ZeugInneninteressen und Polizei/Justiz vermitteln

Aufgaben:

- Zeugen über Opferschutzmöglichkeiten und rechtliche Rahmenbedingungen informieren

- Psychosoziale Unterstützung und Organisationshilfe
- Prozessvorbereitung, Prozessbegleitung, Prozessnachbereitung, Betreuung durchs Verfahren ab der Anzeige im Strafverfahren oder in anderen (familienrechtlichen bzw. zivilrechtlichen) Verfahren beim Thema Gewalt, z. B. Stalking, Schlägerei mit Sachschaden,
- Gericht auf geeignete Schutzmaßnahmen hinweisen und Informationen weitergeben.
- Gericht z. B. auf geschlechtsspezifische Wünsche bezüglich Dolmetscher hinweisen

Zielgruppe:

- v. a. (Opfer-)ZeugInnen bei Sexualdelikten, häuslicher Gewalt, anderen Gewaltdelikten
- Kinder, Jugendliche und ihre Bezugspersonen
- ZeugInnen in besonderen Lebenssituationen (alte, behinderte Menschen, Obdachlosigkeit, Alkoholproblem,...)

Grundlagen:

- Arbeit teilweise durch Ehrenamtliche unter hauptamtlicher Anleitung
- kein Gespräch über die Tat und den Aussageinhalt
- keine Rechtsberatung, nur allgemeine Information über Rechte
- Neutralität gegenüber dem Verfahren, aber psychosoziale Unterstützung für das Opfer bzw. die ZeugInnen

Zuständigkeit:

- für 12 Gerichte im Landgerichtsbezirk Stuttgart
- Zeugenbegleitung (ZB) hat im Rahmen ihrer Tätigkeit praktische Erfahrungen gemacht mit Dolmetschen bei Sexualdelikten (bei Angeklagten und ZeugInnen) und steht im kontinuierlichen Austausch mit Beratungsstellen, Frauenhäusern u. ä. Auf dieser Grundlage sind die folgenden Aussagen zu verstehen:
- Alles, was im Folgenden geschildert wird, versteht sich auf der Basis von persönlichen Beobachtungen, Austausch und Rückmeldungen von KollegInnen und als Äußerung von Wünschen oder Vorschlägen. Die ExpertInnen beim Dolmetschen sind jedoch die DolmetscherInnen selbst. Nur sie können beurteilen, inwieweit bestimmte Vorschläge sich in der Praxis umsetzen lassen.
 - Literatur zur Thematik ist kaum verfügbar.

Beobachtungen von ZB und Beratungsstellen

Bedeutung gleichgeschlechtlicher DolmetscherInnen je nach kulturellem Hintergrund, v. a. bei türkischen oder anderen muslimischen ZeugInnen

Immer wieder bitten insbesondere muslimische Frauen oder Mädchen bei Sexualdelikten um eine weibliche Dolmetscherin. Dieser Bitte wird jedoch bisher noch abhängig von der Sensibilität des jeweiligen Polizeibeamten oder Richters nachgekommen. Dabei begründen die Zeuginnen ihren Wunsch eindeutig damit, dass sie sich gegenüber männlichen Dolmetschern aus ihrer Kultur so sehr schämen, dass ihnen eine detaillierte und umfassende Aussage unmöglich wird. Für eine bestmögliche Ermittlungsarbeit wäre also die Berücksichtigung solcher geschlechtsabhängigen Bedürfnisse von Zeuginnen äußerst wichtig und müsste im Sinne der Wahrheitsfindung selbstverständlich werden. Es wäre wünschenswert, dass zukünftig bei der Dolmetscherbeauftragung der geschlechtsspezifische Wunsch von Zeuginnen, die im Ermittlungsverfahren oder vor Gericht aussagen müssen, erfragt und berücksichtigt wird.

DolmetscherInnen bei Sexualdelikten dürfen keine Scham empfinden oder Hemmungen vor Peinlichkeiten im Themenbereich Sexualität haben und sollten keine eigenen (sexuellen) Gewalterfahrungen gemacht haben.

Hintergrundwissen zum Thema Vergewaltigung, sexueller Missbrauch oder auch häusliche Gewalt ist von Vorteil, um eine Zeugin richtig zu verstehen und ihr gegenüber nicht wertend aufzutreten. Manchmal ist es nicht einfach, Aussagen von ZeugInnen nachzuvollziehen. Zuhörer oder Verfahrensbeteiligte fragen sich, warum sie so gehandelt hat. Diese Überlegung hat in der Übersetzung natürlich nichts zu bedeuten, aber Hintergrundwissen kann DolmetscherInnen persönlich helfen, etwas besser einordnen zu können. Außerdem hilft eine inhaltliche Sensibilisierung, um sich den ZeugInnen gegenüber sensibel und neutral zu verhalten.

Insbesondere für OpferzeugInnen kann es entlastend sein, wenn sich eine DolmetscherIn der Zeugin vor der Vernehmung freundlich vorstellt, sie evtl. kurz fragt, ob sie eine Frage hat und ihr bei Bedarf kurz schildert, wie die Vernehmung ablaufen wird. Wenn keine Zeugenbegleitung dabei ist, kann dies ZeugInnen viel Sicherheit geben, ist aber natürlich ein freiwilliges Angebot und nicht die Pflicht von DolmetscherInnen. Beim Dolmetschen kann eine Nähe und vertrauensvolle Situation entstehen, in der sich die DolmetscherIn trotzdem darüber

im Klaren sein sollte, dass sie für die Zeugin eine relativ fremde Person ist. Weint eine Zeugin z. B. bei ihrer Aussage, sollte sie nicht einfach gut gemeint getröstet und angefasst werden. Besser ist es, ihr freundlich anzubieten, dass sie die Hand halten kann oder zu fragen, ob man ihr den Arm um die Schulter legen darf (auch vor oder nach dem Dolmetschen), bevor man es einfach ungefragt tut. Um nicht die eigene Geschichte mit der der Zeugin zu vermischen und ungenau zu übersetzen, sollten DolmetscherInnen nicht selbst Betroffene eines ähnlichen Delikts gewesen sein.

DolmetscherInnen sollten wörtlich und wertfrei übersetzen. Ihre Aufgabe ist dem Verfahren und den Angeklagten oder Zeugen gegenüber neutral.

Die Übersetzung sollte nicht mit eigenen Worten besser ausdrücken, was die Zeugin meint. Das verletzt manche Zeugen, sie fühlen sich falsch verstanden. Gegenüber dem Gericht werden falsche Informationen überbracht. DolmetscherInnen sollten sich ihrer Macht bewusst sein, dass sie bei nur sinngemäßer Übersetzung manipulieren können. Wenn sich etwas nicht wörtlich übersetzen lässt, sollte dies formuliert und transparent gemacht werden. Manche ZeugInnen oder Angehörige, die ganz gut deutsch konnten, haben berichtet, dass Übersetzungen teilweise sehr frei waren und dadurch den Inhalt verfälscht hätten. Wenn Dolmetscher das Gefühl haben, dass es zu Missverständnissen kommt, dass Vernehmungspersonen Fragen zu kompliziert formulieren, so dass sie nicht verstanden werden, können sie das dem Gericht oder Polizeibeamten (diplomatisch und freundlich) rückmelden, dürfen aber nicht einfach die Fragen selbst einfacher formulieren, weil das verfälschen kann. Es ist nicht Aufgabe von DolmetscherInnen zu schützen oder zu verteidigen, auch wenn man das evtl. menschlich am liebsten tun würde. Wenn DolmetscherInnen dem Gericht eine eigene Interpretation einer Aussage mitteilen möchten, sollten sie dies als eigene Schlussfolgerung kennzeichnen, aber auf die Möglichkeit eines Missverständnisses hinweisen.

DolmetscherInnen sollten unterschiedliche Sprachcodes, also einfache Sprache bzw. gehobene Sprache mit großem Wortschatz im Auge haben und entsprechend dem Sprachstil der Zeugin übersetzen.

Aus Sicht der Zeugenbegleitung ist hier Transparenz und Offenheit gegenüber dem Gericht ein Zeichen von Kompetenz und Vertrauenswürdigkeit. Ein anderer wichtiger Punkt ist, stilistisch adäquat zu übersetzen: wenn z. B. für Sex „Geschlechts-

verkehr“ oder „Beischlaf“ gesagt wird, kommt dabei etwas anderes rüber, ebenso wie wenn „ficken“ mit „Geschlechtsverkehr“ übersetzt wird. Bei Sexualdelikten ist es wichtig und sinnvoll, sich auf die Wortwahl der Zeugen bzw. Angeklagten einzulassen und diese zu verwenden, wenn Verständigungsschwierigkeiten vermieden werden sollen. Dies ist übrigens auch in Vernehmungen ohne Übersetzung immer wieder ein sprachliches Problem. Und nicht alle ZeugInnen trauen sich zurückzufragen: „Was ist Beischlaf?“ sondern antworten dann eben wage oder falsch, aus einem Missverständnis heraus oder sagen gar nichts mehr. Um solche Situationen zu vermeiden, sollte zu Beginn einer Vernehmung vom Richter oder auch Dolmetscher gesagt werden, dass die ZeugInnen sagen sollen und dürfen, wenn sie Fragen oder Wörter nicht verstehen. Diese Erlaubnis kann ihnen ihre Scham nehmen, weniger gebildet zu sein. Sie kommen sich nicht dumm vor, wenn sie eine Frage nicht verstehen und fühlen sich dadurch insgesamt wohler.

Es kann von Vorteil sein, wenn DolmetscherInnen derselben Volksgruppe angehören oder aus dem gleichen Heimatland kommen wie die ZeugInnen oder angeklagten Personen.

Wenn dies nicht der Fall ist, sollte das Gericht über mögliche gegenseitige kulturelle Differenzen, z. B. Zugehörigkeit zu verfeindeten Volksgruppen, informiert werden, da dies die Übersetzung beeinflussen kann, evtl. auch schon vor der Verhandlung, auch mit dem Risiko, dass dann eine andere Person zum Dolmetschen bestellt wird. Hier steht geschäftliche Konkurrenz auf der einen Seite und professionelles Vorgehen auf der anderen.

Oft braucht es Erklärungen, um das Anliegen einer Person zu berücksichtigen. Dies muss jedoch transparent gemacht und nicht eigenständig anders formuliert werden. Falls z. B. DolmetscherInnen ein Missverständnis aufgrund des kulturellen Hintergrundes deutlich wird, kann es Gericht und ZeugInnen oder Angeklagten helfen, wenn dies mitgeteilt wird. Manchmal wäre es aus Sicht von Beratungsstellen auch sehr hilfreich, wenn Dolmetscher ihr Expertenwissen über kulturell bedingte Vorgänge oder Verhaltensweisen in einem anderen Land an Anwälte bzw. das Gericht vermitteln.

Nebenklageberechtigten steht seit dem Opferrechtsreformgesetz 2004 ein Dolmetscher für die Ausübung ihrer strafprozessualen Rechte vor Gericht zu (§ 187 GVG)

Dies stärkt die häufig sehr schwache Position von nebenklage-

berechtigten Opferzeugen, die nicht oder nicht ausreichend Deutsch sprechen und verstehen. Die Praxis hat gezeigt, dass insbesondere ZeugInnen mit Migrationshintergrund Unterstützung im Strafverfahren brauchen. Dies gilt umso mehr, je weniger die Zeugen sprachlich verstehen und vom Ablauf wissen. Da Strafverfahren in anderen Ländern oft ganz anders ablaufen, ermöglichen DolmetscherInnen den OpferzeugInnen, das Gerichtsverfahren zu verfolgen, bei Bedarf Verständnisprobleme zu klären, Erklärungen und Informationen zu Abläufen zu erhalten und dadurch ihre Rechte wahren zu können. Bisher war es praktisch Privatsache der OpferzeugInnen, sich selbst um einen Dolmetscher zu kümmern. In diesen Fällen sollten DolmetscherInnen Vorgänge vor Gericht möglichst verständlich übersetzen und zusammenfassen und evtl. mit Informationen ergänzen, da hier eine vollständige und wörtliche Vernehmung vermutlich nicht auf Dauer möglich sein wird.

Für alle Beteiligten kann es von Vorteil sein, wenn bei Polizei und Justiz die gleichen Personen als DolmetscherInnen beauftragt werden. Das „sich schon Kennen“ erleichtert evtl. die Kommunikation, jedenfalls wenn keine gegenseitigen Antipathien vorliegen.

Zeugen, besonders Kinder, sollten nicht durch fremde Autorität oder durch das Gericht eingeschüchtert werden, da dann die Gefahr besteht, dass sie gar nichts sagen. Druck auf Zeugen im Vorfeld ihrer Vernehmung ist meistens kontraproduktiv.

Dies sollte auch Angehörigen nahe gelegt werden.

Hintergrundwissen zu sexuellem Missbrauch und Vergewaltigung im Überblick:

- Sexueller Missbrauch kann geschehen unter psychischem Druck und mit oder ohne Anwendung körperlicher Gewalt.
- Der Umgang mit guten und bösen Geheimnissen ist nicht allen Kindern bekannt.
- Kinder und Jugendliche, aber auch vergewaltigte Frauen sind dem Strafverfahren gegenüber oft ambivalent, haben Schuldgefühle, lieben die Täter manchmal trotzdem noch.
- Oft wird nur angezeigt um andere zu schützen, z. B. jüngere Geschwister.
- Es können Jungen und Mädchen aus allen Schichten oder kulturellen Hintergründen betroffen sein. Jedoch ist das Thematisieren in manchen Familien oder Kulturen immer noch tabu.
- Jungen haben nach sexuellen Übergriffen oft Angst, dass sie schwul sein könnten, (warum haben die Täter sie ausgesetzt?). Bei Täterinnen können manche Jungen die Taten für

SYMPOSIUM

sich positiv umdeuten, aber viele leiden sehr unter den Übergriffen.

■ Die wenigsten Kinder denken sich sexuelle Übergriffe einfach aus, wenn sie es tun, dann steckt oft eine andere, ebenfalls schlimme Dynamik dahinter.

■ Angst vor Rache, evtl. aufgrund von Drohungen besteht oft.

■ Täterinnen und Tätern fällt es meist sehr schwer, zu ihren Sexualstraftaten zu stehen, da dies viel Mut erfordert und mit Scham und gesellschaftlicher Stigmatisierung verbunden ist.

■ Nur ein kleiner Teil der Täter ist den Opfern unbekannt, mehr als ein Drittel kommt aus der Kernfamilie bzw. nächsten Umgebung, die meisten Taten geschehen also im Rahmen von Beziehungen und somit Vertrauensverhältnissen. Bei angezeigten Taten sind es jedoch oft Fremdtäter. Opfer und Angeklagte haben ein Recht auf eine wertneutrale Haltung gegenüber ihrer Person, auch wenn die Verhaltensweise eines Täters klar verurteilt wird.

■ Beratungsstellen (v. a. bei Gewalt- und anderen Sexualdelikten) sind oft dankbar sind, wenn Dolmetscher sich ehrenamtlich zur Verfügung stellen, da meist nur beschränkte Mittel zur Verfügung stehen.

■ Bei Interesse an weiteren Informationen über Sexualdelikte oder häusliche Gewalt könnte ein Kontakt durch die Zeugenbegleitung zu Beratungsstellen hergestellt werden.

KHK Regine Zimmerman:

Vorbemerkungen zum Dolmetschen aus Sicht der Polizei

■ Wer dolmetscht bei der Polizei? Die Polizei sucht Dolmetscherinnen über die Homepage des LKA aus einer Dolmetscherliste. In Stuttgart gibt es einen internen Fremdsprachendienst für Englisch, Türkisch und Russisch. Teilweise dolmetschen auch PolizeibeamtInnen, deren Muttersprache die geforderte Sprache ist. Die Polizei zieht ungern Dolmetscher hinzu. Die Kooperation mit Dolmetschern wird manchmal als ein notwendiges Übel wahrgenommen, weil die Vernehmung komplizierter, umständlicher, zeit- und kostenintensiver ist. Zeitlich dauert eine Vernehmung mit DolmetscherInnen oft doppelt so lang, dazu kommen für die Polizisten die Dolmetschersuche, sowie Fahrtzeiten des Dolmetschers als Wartezeit. Die Polizei braucht Dolmetscher oft kurzfristig nachts oder am Wochenende. Wenn schon ein Dolmetscher notwendig ist, dann muss es ein guter sein. Qualitätssicherung ist auch bei der Polizei ein aktuelles Thema.



■ Ein erstes Gespräch geht oft bzw. muss oft auch ohne Dolmetscher gehen, bei der ersten förmlichen Vernehmung ist dann ein Dolmetscher notwendig.

■ Für die Vernehmungsperson ist es schwierig, Gestik und Mimik nicht im Zusammenhang mitzubekommen, also nicht zu erkennen, auf welche Aussage welche nonverbale Reaktion erfolgt.

■ Problematisch ist es, wenn Dolmetscher minutenlang mit Zeugen sprechen und dann einen Satz übersetzen. Hier sollte kurz transparent gemacht werden, warum das lange Gespräch so kurz übersetzt wird.

■ Sachbeweise (z. B. Fasern), sind für die Polizei nur bzw. v. a. wichtig, wenn der vermeintliche Täter sagt, dass er keinen Kontakt zum Opfer gehabt hat. Wenn er Kontakt zugibt, aber den Tatverlauf als freiwillig beschreibt, ist die Polizei auf Personalbeweise angewiesen, also auf die subjektive Zeugenaussage. Bei der Würdigung dieser Aussage kommt es auf die Glaub-

SYMPOSIUM

würdigkeit des Zeugen und seiner Aussage an. Für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit vor Gericht ist die Aussage des vernehmenden Polizeibeamten wichtig. Wenn ein Dolmetscher beteiligt war, ist dies für Polizisten schwieriger.

■ Besonders bei der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen sollten Vernehmungsbeamten z. B. für „da unten“ keine Begriffe vorgeben, sondern die Begriffe der Kinder herausfinden. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass bei Kindern und Jugendlichen selten Dolmetscher notwendig sind. Fäkalsprache soll wörtlich gedolmetscht werden.

■ Für die Polizei ist es wichtig, die Bedeutung hinter kindlichen Begriffen herauszufinden, um Missverständnisse zu vermeiden, z. B. wenn Kinder vom Ficken erzählen, aber knutschen meinen.

■ Aus Polizeisicht hat sich die Zusammenarbeit mit Dolmetschern sehr verbessert.

■ Dolmetscher sind die Grundlage, damit die Kommunikation überhaupt zustande kommen kann. Der Dolmetscher wird zur „Randfigur in der Mitte“.

■ Von besonderem Interesse für die Polizei ist, was Gerichtsdolmetscher aus eigener Sicht leisten können und was von ihnen zu erwarten ist.

■ Aus Kostengründen ist die Polizei gehalten, oftmals billigere Dolmetscher zu beauftragen, die dann jedoch auch schlecht oder gar nicht ausgebildet sind und für eine Entlohnung dolmetschen (ohne Fahrtkosten, 10 Euro/Stunde), die sich professionelle Dolmetscher nicht leisten können.

■ Probleme bei privaten, befreundeten Dolmetschern: Sie unterliegen der Zeugenpflicht. Darüber sollten sie von der Polizei belehrt werden. Davon abgesehen, dass privat mitgebrachte Dolmetscher evtl. Eigeninteressen beim Übertragen vertreten. Private Dolmetscher können auch nicht als Helfer des Anwalts fungieren.

■ Damit das Gericht den Dolmetscher aus der polizeilichen Vernehmung bestellen kann, sollten die gesamten Daten des Dolmetschers in die Akte aufgenommen werden.

Wolfgang Vögele, Vorsitzender Richter am LG Stuttgart:

Dolmetschen bei Sexualdelikten aus Sicht eines Richters

Grundsätzliche Bedeutung der Dolmetschertätigkeit im Strafverfahren

■ § 185 GVG: Verfahrensbeteiligte müssen der deutschen Sprache mächtig sein, ansonsten braucht es einen Dolmetscher :

Art. 6 Abs. 3 MRK: Jeder hat das Recht, in einer ihm verständlichen Sprache in möglichst kurzer Frist über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden.

§ 185 GVG: Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen.

■ Vernehmungen und Verhandlungen können nur gut sein, wenn die Kommunikation unter den beteiligten Personen gut ist.

■ Richter sind darauf angewiesen, dass die Polizei gute Vernehmungen macht.

■ Fehler im Ermittlungsverfahren sind oft nicht mehr korrigierbar.

Anforderungen an die Dolmetschertätigkeit in der Hauptverhandlung:

■ § 189 GVG: treue und gewissenhafte Übertragung

■ soweit notwendig: ständiges Dolmetschen, Klärung des Übertragungsbedarfs mit dem Angeklagten/Zeugen in Abstimmung mit dem Gericht und dem Verteidiger

■ wörtliche Übertragung – sinngemäße Übertragung? – jedenfalls muss sie gefühlsecht/stimmungskorrekt/absichtsgemäß sein

■ Dolmetscher brauchen Verständnis für prozessuale Vorgänge

■ Einhaltung von Ladungen

■ Annahme von Anschlussaufträgen nur in Absprache

Besonderheiten in Sexualstrafverfahren:

■ Rücksicht auf die besondere Stresssituation von Zeugen, aber auch Angeklagten

■ Klärung von Begriffen und Vorgängen

■ Hinweis auf ethnische Besonderheiten

■ Aber auch Einhaltung der notwendigen Distanz

Welche Erwartungen dürfen Dolmetscher an den Richter haben?

■ klare Sprache

■ angemessenes Vernehmungstempo

■ Pausen

■ Geduld

■ Verständnis für die Probleme der Übertragung in eine andere Sprache

Im Anschluß an den Vortrag entwickelte sich eine rege Diskussion zwischen dem Auditorium und VRLG Vögele unter dem Motto „30 Jahre richterliche Tätigkeit – 30 Jahre gute Zusammenarbeit mit Dolmetschern“. Die wichtigsten Anregun-

SYMPOSIUM

gen, geäußerten Erfahrungen und Wünsche werden im Folgenden knapp zusammengefasst:

- Dolmetscher werden von Geschäftsstellen bestellt.
- Vor Gericht sollte niemand radebrechen müssen (unwürdig).
- Eine Hauptverhandlung ist ein kommunikatives Ereignis.
- Juristen lernen Juristerei, aber nicht unbedingt Kommunikation.
- Dolmetscher sind das Medium für Kommunikation. Den besten Dolmetscher in der Hauptverhandlung bemerkt man nicht. Was transportiert ein Dolmetscher zwischen den Zeilen? Inwieweit werden Gefühle in die Übertragung miteingebracht? Kommunikation findet immer in einer Beziehung statt.
- Gefahr, dass Richter bei gutem Dolmetscher, den er kaum bemerkt, vergisst eine Pause zu machen, die ein Dolmetscher dann natürlich einfordern kann.
- Erfahrung von Dolmetschern: Es gibt unterschiedliche Richter, mancher fordert ein: „Übersetzen Sie, was ich gesagt habe“. Andere Richter sind dankbar für den Hinweis: „Das versteht der Zeuge so nicht“. Auch Dolmetscher merken, dass manche Richter einen Rechtsmittelverzicht bevorzugen, dürfen aber trotzdem nicht dazu drängen oder beraten, sondern nur neutral übersetzen.
- Dolmetscher sollten das Bemühen eines Richters um Freundlichkeit transportieren, Kinder und andere Zeugen spüren das Wohlgefallen beim Gegenüber bei bestimmten Antworten.
- Angebot an Dolmetscher, sich bei Richtern über Verfahrensabläufe zu informieren, um zu wissen, was auf sie zukommt und worauf sie sich einlassen.
- DolmetscherInnen sind aus Gerichtssicht keine Betreuungsperson, brauchen aber auch nicht mit Pokerface zu übersetzen.
- Besondere Anforderungen vor Gericht bei Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche:
- Erfahrungen mit spezieller Kommunikation: Klare, direkte Sprache, Angeklagte direkt fragen, warum die Taten begangen wurden und fragen, ob Lust dabei empfunden wurde.
- Bei Sexualdelikten ist die erste Aussage bei der Polizei sehr wichtig. Deshalb sollte die Polizei gute Dolmetscher hinzuziehen.
- Dolmetscher sollten keinen Körperkontakt mit Zeugen haben, da dies den Anschein von Beeinflussung haben kann.
- Nach Möglichkeit sollten bei Gericht die Dolmetscher aus der polizeilichen Vernehmung geladen werden, soweit es sich um beeidigte handelt.

Schreiben an die Richterschaft des Landgerichts von Wolfgang Vögele, VRLG Stuttgart:

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen,

bei der Teilnahme an einer Veranstaltung des Verbandes der beeidigten Verhandlungsdolmetscher habe ich erfahren, dass die Polizeibeamten intern angewiesen sind, bei ihren Vernehmungen nur Dolmetscher aus einer vom LKA erstellten Liste zu verwenden. Es muss begründet werden, wenn abweichend davon vereidigte

Verhandlungsdolmetscher eingesetzt werden.

Hintergrund ist, dass auf dieser Liste Dolmetscher aufgenommen sind, die für ein zum Teil wesentlich geringeres Entgelt als die vereidigten Verhandlungsdolmetscher zu arbeiten bereit sind. Diese machen auch bei einer Arbeit für die Polizei die für ihre Arbeit vor Gericht geltenden Gebührensätze geltend.

Nicht nur durch die anwesenden Dolmetscher sondern auch durch eine referierende Polizeibeamtin wurde die mangelnde Qualität der auf besagter Liste aufgenommenen Dolmetscher beklagt. Die Polizeibeamtin berichtete, dass die genannte Liste für erhebliche Unruhe unter ihren Kollegen gesorgt habe.

Ich habe darauf hingewiesen, dass an die Dolmetscherarbeit bei der Polizei die gleichen Qualitätsanforderungen wie an die Dolmetscherarbeit vor Gericht zu stellen sind, und habe mir vorgenommen, so begründeten Mängeln polizeilicher Vernehmungen, so sie sich im Gerichtsverfahren heraus stellen, nachzugehen.

*Dies zu Ihrer Kenntnis,
mit freundlichen Grüßen,
Wolfgang Vögele*

Rechtsanwalt Stefan T. Martinovic:

Dolmetschen bei Sexualdelikten aus Verteidigersicht

Ra. Martinovic legte seinem Referat Fachliteratur aus der „Praxis des Strafverteidigers“ und „Die Rechte des Opfers im Strafverfahren“ (Schrotz) zugrunde.

- Anwälte müssen sich in die Sicht von Opfern und Tätern hineinversetzen.
- Es ist schwierig einen komplexen Sachverhalt, die nun mal die Sexualdelikte darstellen, an jemanden zu vermitteln, der nicht gut Deutsch verstehen kann.
- Ein Anwalt sollte Mandanten die Rolle des Dolmetschers erläutern.
- Es stellt sich die Frage: Wie fasst ein Mandant einen Dolmetscher auf? Ethnische und geschlechtliche Überlegungen könnten der Mandant auf seine Weise deuten.
- Ein professioneller und vereidigter Dolmetscher gilt auch als Hilfsperson des Anwalts und hat damit gleiche Rechte und Pflichten, wie z. B. die Verschwiegenheitspflicht. Diese Information ist sehr wichtig für Mandanten und oft vertrauensschaffend. Wenn ein Anwalt seinem Mandanten von der Qualifikation und Erfahrung eines Dolmetschers berichten kann, ermöglicht er als Anwalt quasi einen Vertrauensvorschuss des Mandanten.
- Dolmetscher dürfen ihre Position nicht missbrauchen und sollen nicht interpretieren, sondern nur übertragen. Für den Anwalt ist es schwierig, wenn ein Dolmetscher viel mit Klienten spricht, aber nur einen Satz übersetzt. Wenn Anwälte diese Vorgehensweise kritisieren, geraten Dolmetscher manchmal in Abwehrhaltung und Rechtfertigungsdruck.
- Es ist die Aufgabe von Anwälten, die Tätigkeit von Dolmetschern zu überprüfen um eventuell Missverständnisse aufzudecken.
- Bei Sexualdelikten steht oft Aussage gegen Aussage, die Dolmetscher sind sehr wichtig.
- Die Erfahrung zeigt, dass Dolmetscher öfters nicht über die entsprechende Qualifikation verfügen. Aus Anwaltsicht sollte das Gericht prüfen, ob Dolmetscher ausreichend fortgebildet sind.
- Erfahrungsgemäß bringen Mandanten zum ersten Anwaltsgespräch öfter private Dolmetscher mit. Anwälte haben natürlich das Interesse die Mandanten zu behalten und führen ein Erstgespräch. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass Dritte, also Personen, die beim Anwaltsgespräch dabei sind, Zeugen vom Hörensagen werden können. Hierüber muss ein

Anwalt informieren.

- Ein professioneller Dolmetscher unterliegt der Schweigepflicht, verursacht aber Kosten. Diesem Spannungsfeld muss der Anwalt in der jeweiligen Situation gerecht werden. Dolmetscherkosten sparen könnte bedeuten, dass Informationen aus dem Anwaltsgespräch nach außen dringen, die belasten können.
- In polizeilichen Vernehmungen konnte schon öfter festgestellt werden, dass der Kostendruck dazu geführt hat, dass Polizisten die Deutschkenntnisse von Mandanten noch ausreichend beurteilten, im Gegensatz zur Überzeugung des Gerichts, das Dolmetscher lud. Je schwerer ein Delikt ist, umso besser kommt es auf die polizeilichen Ermittlungen an. Deshalb ist es sinnvoll, wenn ein Anwalt den befassten Richter auf gute GerichtsdolmetscherInnen hinweist.
- Aus rechtlicher Sicht wird hier jedoch an der falschen Stelle gespart, da die Vernehmungen die Kommunikationsgrundlage vor Gericht liefern.
- Könnte vielleicht die Landesstiftung Opferschutz auch Dolmetscherkosten für Opferzeugen mit übernehmen?

In der Schlussdiskussion wurden von Dolmetschern und Übersetzern unterschiedliche Themen angesprochen und mit den Anwesenden diskutiert. Es folgt eine kanappe Zusammenfassung:

Übersetzung gerichtlicher Schreiben

- RiStBV: Ladungen, Haftbefehle, gerichtliche Entscheidungen müssten auch übersetzt werden, wird aber in der Praxis selten gemacht, wäre weitere Aufgabenstellung für Übersetzer.

Übersetzung von Gefangenepost

- In der Praxis ist es oft so, dass Dolmetscher beauftragt werden Post zu übersetzen und dem Gericht mitzuteilen, was prozessrelevant sein könnte. Für Dolmetscher ist es schwierig, definitiv zu beurteilen, was wichtig ist. Der Ehrenkodex von Dolmetschern verlangt, solche Aufträge zurück zu geben, aber sie sind auch auf Folgeaufträge angewiesen. Deshalb eher zurückfragen, worauf zu achten ist und die Anklage anfordern. Dolmetscher können bei Rückfragen an das Gericht die Verantwortung wieder abgeben (z. B. das Gemüse aus dem Kühlschrank holen bedeutet, die Beute zu beseitigen).
- Dolmetscher sollen urteilsrelevant übersetzen: Hierbei ist es der gleiche Aufwand, wörtlich zu übersetzen oder herauszufinden, was wichtig ist.

Dolmetschen bei der Polizei

- Dolmetscher unterschreiben die Richtigkeit einer Aussage. Der Name ist dann zwar bekannt, aber evtl. nicht die Daten und Qualifikation eines Dolmetschers. Daher bitte angeben.
- Problem der Hilfsdolmetscher bei der Polizei: Es besteht die Gefahr, dass diese Vernehmungen nicht verwendet werden dürfen.
- Gerichtserfahrene Dolmetscher weisen eigentlich nochmals auf Wahrheitspflicht hin und auf das Recht auf einen Anwalt. Dabei ist evtl. schwierig, dass das bereits an Rechtsberatung grenzt.

Dolmetschen bei Gericht

- Der Ehrenkodex von Dolmetschern kann es erforderlich machen aus geschlechtsspezifischen, kulturellen oder persönlichen Gründen (z. B. aus eigener (auch starker emotionaler) Betroffenheit) einen Fall abzulehnen.
- Unsicherheit der Dolmetscher bei wörtlichen Übersetzungen im Gericht: auch Verfahrensabsprachen der Juristen (Einstellung nach §...) übersetzen? Oder betrifft dies nur die Juristen? Würde Erklärungen zu §§ erfordern, was aber eine Überforderung wäre. Deshalb sollten Dolmetscher auf die Insidersprache hinweisen und klären, was sie bedeutet bzw. ob sie auch übersetzt werden soll.
- Richter kann Dolmetscher nach seinem Eindruck eines Mandanten fragen, um sich ein Bild von der Person zu machen.
- Wenn ein Anwalt die Fremdsprache spricht: Anwälte könnten sich in die Übersetzung einmischen: „So hat mein Mandant das nicht gemeint“, der Dolmetscher hat wörtlich aber evtl. nicht sinngemäß übersetzt. Dieses Sonderwissen könnte Prozesse entscheidend beeinflussen und kann ein Vorteil sein. Nachteil ist hier die Rollenvermischung mit dem Dolmetscher. Ein Kompromiss könnte sein, etwas nochmals übersetzen zu lassen, wenn man selbst etwas anders verstanden hat und darauf hinweisen.
- Fehler passieren. Gute Anwälte und gute Dolmetscher lassen Kritik zu und fühlen sich nicht gleich persönlich angegriffen.
- Für einen Verteidiger bedeutet ein Dolmetscher oft ein Spannungsfeld, das Fingerspitzengefühl erfordert. Es ist nicht die Aufgabe eines Anwalts, eine Aussage zu korrigieren.
- Bei Dolmetschern mit den Arbeitssprachen Englisch oder Französisch besteht häufig das Problem, dass sich die Dolmetscher ständig kontrolliert fühlen, weil fast alle oder viele die Sprache verstehen und das Dolmetschen kritisch überprüfen.
- Ein Richter kann Anwälte in ihre Schranken weisen und

darauf hinweisen, dass der Dolmetscher für seine Aufgabe zuständig ist.

- Dolmetersicht: in 90 % der Fälle gute Kooperation zwischen Gericht und Dolmetschern.
- Dolmetscher sollten sich in einem Vorgespräch einhören und auf den Klienten einstellen können.
- Wenn etwas nicht sicher richtig verstanden wurde, kostet das Rückfragen Zeit und dauert länger. Dies sollte erklärt und transparent gemacht werden (Angeklagter hat sich missverständlich ausgedrückt, nachfragen müssen, Schwierigkeiten benennen und erklären...)
- Wenn Mandanten zeigen möchten, dass sie deutsch können, antworten sie oft auf Fragen spontan in deutscher Sprache.
- Ein ausgebildeter Dolmetscher versteht sich als Mediator im Dialog zwischen Gericht und Klient, es entsteht ein Trialog.
- Manche Personen haben es verlernt oder nie gelernt, sich in einer Sprache differenziert auszudrücken. Die sehr exakte Sprache von Juristen wird auch von vielen Deutschen schon nicht verstanden.
- Mandanten sehen Dolmetscher auf ihrer Seite und nehmen sie nicht neutral wahr.
- Bei Zivilsachen ist es oft so, dass Anwälte Dolmetscher in Verhandlungspausen zur Verständigung nutzen statt sich schon im Vorfeld um Dolmetscher und Verständigung zu kümmern.
- Zur Frage, ob Dolmetscher Akteneinsicht haben oder nicht, herrscht Uneinigkeit unter Juristen. Durch Akteneinsicht ist eine bessere Vorbereitung auf die Verhandlung möglich. In der freien Wirtschaft ist das selbstverständlich.
- Für Mandanten oft ungewohnte Situation, die viel Konzentration erfordert, auf deutsch eine Frage zu hören und auf türkisch zu antworten.
- Viele Mandanten sind unsicher im Umgang mit Dolmetschern.

Zur Qualität von Dolmetschern auf der LKA-Liste:

- In der Öffentlichkeit wird Dolmetschertätigkeit oft als einfach dargestellt.
- Die Polizei hat die Auflage, die Dolmetscherliste des LKA zu verwenden.
- Die Polizisten haben keine Möglichkeit, die Qualität von Dolmetschern zu prüfen, insbesondere nicht, wenn schnell jemand gebraucht wird.
- Richter sollten schlechte Übersetzungen bei der Polizei zurückmelden an Polizeipräsident, um auf diesen Zustand auf-

SYMPOSIUM

merksam zu machen.

■ Politische Überlegungen gehen in die Richtung, das Ermittlungsverfahren aus Ökonomiegründen mehr zu stärken. Falsche Ergebnisse von polizeilichen Vernehmungen wären dann ziemlich gefährlich. Der Einsatz professioneller Gerichtsdolmetscher wird dann noch wichtiger.

■ Die Polizei rechnet nach 15-Minuten-Einheiten ohne Fahrzeiten und Fahrtkosten ab. Die Polizei zahlt oft 12-15 /Stunde, aber es gibt auch Dolmetscher, die für 5 pro Stunde arbeiten.

Gegen diese Praxis und Kostenersparnisbemühungen der Polizei und die Herabwürdigung ihres Berufsstandes möchten die qualifizierten Dolmetscher vorgehen und werben auch um Unterstützung von Gerichts- und Anwaltsseite.

■ Die Polizeibeamten an der Basis und die Gerichte unterstützen aufgrund der Fachlichkeit dieses Anliegen gegen das Land. Aber innerhalb der Polizei besteht eine Hierarchie und es gibt die Anweisung von oben, günstige DolmetscherInnen zu be-

auftragen. Die gültige Vereidigungspraxis von Dolmetschern bezieht sich auf das Dolmetschen im Justizbereich. Gegenüber dem Innenministerium könnte der Vorwurf schlechter Qualität bei polizeilichen Vernehmungen mit nicht überprüften Dolmetschern formuliert werden. Jahrelange Proteste des VVU hierzu sind bisher ohne Ergebnis.

Immer bleibt jedoch zu berücksichtigen: Ein Polizeibeamter steht nicht für die gesamte Polizei! Einzelpersonen können nicht für Institutionen und die darin vorherrschende Hierarchie verantwortlich gemacht werden.

Aus Sicht der Dolmetscher:

Aufgabe für professionelle Dolmetscher ist es, so zu dolmetschen, dass es für alle Beteiligten so erscheint, als ob der Angeklagte durch den Mund des Dolmetschers spricht. Für diese anspruchsvolle Tätigkeit sind professionelle DolmetscherInnen entsprechend ausgebildet und ist ihre Leistung entsprechend zu honorieren.

ORGANISATION

Jahresmitgliederversammlung 2006 – Protokoll Esslingen, 21. Okt. 06, in der „Galleria Zeus“

BEGINN: 14.20 UHR

Begrüßung der Anwesenden durch die Vorstandsvorsitzende Frau Dr. Renate Reck. Frau Dr. Reck richtet div. Grüße abwesender Mitglieder aus und dankt für die Unterstützung während des letzten Jahres.

Die neu gedruckten und aktualisierten Mitgliederverzeichnisse stehen ab sofort zur Verfügung. Bitte um Kontrolle der Daten. Die Verzeichnisse werden an Behörden und Gerichte versandt.

Die neuen Mitglieder werden vorgestellt und begrüßt.

Veronika Kühn Fortbildungsmaßnahmen

- Jan. 2006 - **Notizentechnik**
Stephanie Bulkowski, Uni Heidelberg
- März 2006 - **Beeidigt, was nun?**

Elisabeth Herlinger

- Okt. 2006
Dolmetschen bei **Sexualstraftdelikten**
- Nov. 2006 - Fortsetzungsseminar
Notizentechnik
Stephanie Bulkowski, Uni Heidelberg

Dr. Renate Reck präsentiert ausgearbeitete Reformvorschläge für JVEG

- § 1, Abs. 3 Geltung bei der Polizei
- § 4, Abs. 3 Beschwerde und -wert
- § 9, Abs. 3 Stundensatz
- § 11, Abs. 1 Zeilenhonorar

TOP 1

Der Vorstand informiert über die Geschäftstätigkeit des abgelaufenen Arbeitsjahrs.

ORGANISATION

- § 11, Abs. 1 Einschätzung der Schwierigkeit
- § 11, Abs. 1, Satz 3 nichtlateinische Schriftzeichen im Zieltext
- § 11, Abs. 1, Satz 3 Abrechnung des Übersetzers nach Stundenhonorar
- § 14 Rahmenvereinbarungen

Veronika Kühn

Bericht über gesellschaftliche Aktivitäten des Verbands

- Nov. 05: Round table zu JVEG
- Neujahrsbrunch im Büro
- Ausflug Kanufahrt

Bei den einzelnen Veranstaltungen waren jeweils sehr wenig Teilnehmer zu verzeichnen. Deshalb konkrete Frage: Zukünftig nur noch beruflicher Austausch? Vereinzelt wurden weiterhin derartige Aktionen gewünscht.

Dr. Renate Reck

Was tut sich in anderen Verbänden national – international?

Bericht über Aktivitäten anderer Verbände, Perspektiven für Zusammenarbeit

Vorschlag zum Ehrenkodex

Konrad Borst

VVU im Vergleich zu BDÜ und VKD

Imagepflege als regionaler Verband

TOP 2

Rainer Koch

stellt sich als Kassenführer vor und informiert über

- Entwicklung der Mitgliederzahlen
- Einnahmen
- Kassenbericht 2005

- Wirtschaftsplan

Dr. Renate Reck

Dank an den scheidenden Kassenwart Oda Mousa für geleistete Tätigkeit und reibungslose Übergabe an den Nachfolger Rainer Koch.

TOP 3

Erläuterung des Kassenprüfberichtes

- Diskussion über Einsparungsmöglichkeiten bei den Mitteilungen.
- Erinnerung an alle Mitglieder, dem Verband eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- Rainer Koch: Dank an Kassenprüfer

TOP 4

Kassenführer Rainer Koch wird einstimmig entlastet

Dr. Renate Reck wird als Vorsitzende des Vorstandes ohne Gegenstimme entlastet

Entlastung des Vorstands

TOP 5

Verschiedenes:

- Umfrage bei Rechtsanwälten
- Das Büro ist nur noch sporadisch besetzt. Die Vorstandsmitglieder können gerne auch privat angerufen werden.
- Christel Maier steht weiterhin für graphische Gestaltung u. a. der Mitteilungen und Ausweise zur Verfügung
- 2007 VVU wird 35 + 1, Jubiläumsfeier geplant.
- Bericht über Parlaments-Abend im LFB
- Info zu GEZ

TOP 6

Wahl des Vorstandes

Mitglied Peter Müller wird von der Mitgliederversammlung zum Wahlleiter bestimmt.

- Dr. Renate Reck wird als Vorsitzende wieder gewählt

- Rainer Koch wird als Kassenwart vorgeschlagen und einstimmig bestätigt

- Christina Berning, Konrad Borst und Veronika Kühn stellen sich der Wahl und werden wieder gewählt:

Die gewählten Vorstände nehmen die Wahl an

Peter Müller

Wahl der Aufnahmekommission

(5 Pers.)

Buhl, Emöke

Hoffmann, Natalia

Mousa, Oda Mustafa

Skrabal, Reinold

Uzun, Muammer

Die gewählten Mitglieder nehmen die Wahl an.

Wahl der Ehrenkommission (3 Pers.)

Coenegrachts, Ursula; Leingang, Pauline; Schwedl, Peter

Die gewählten Mitglieder nehmen die Wahl an.

TOP 7

Dr. Renate Reck schlägt wegen der fortgeschrittenen Zeit vor, TOP 7 (Änderung der VVU-Satzung) zu vertagen. Nachholung der Diskussion vorgesehen für März/April 2007. Die Mitgliederversammlung beschließt die Vertagung der Satzungsänderung.

Verabschiedung

Ende 17.20 Uhr

Warum Notizentechnik? Plädoyer aus der Praxis



Jeder, der schon einmal längere Passagen konsekutiv gedolmetscht hat, weiß um die Endlichkeit des Kurzzeitgedächtnisses. Egal wie gut die eigene Merkfähigkeit ist – sobald die Länge der Textabschnitte über ca. drei komplexe Sätze hinausgeht, braucht man eine Gedächtnisstütze, wenn die Vollständigkeit der Wiedergabe nicht leiden soll. Die Notizentechnik nach Heinz Matyssek¹ bietet hierfür ein hilfreiches Instrumentarium. Zwar erscheint sie manchen aufgrund der zunächst verwirrenden Vielzahl von Zeichen auf den ersten Blick kompliziert und unübersichtlich. Aber gerade im Vergleich zu anderen Notationssystemen wie Rozan² oder dem Mind-Mapping, die – wie ersteres – mit extrem wenigen Zeichen arbeiten und somit keine nennenswerten Gedächtnisstütze darstellen oder – wie letzteres – auf einer eher intuitiven, wenig strukturierten räumlichen Anordnung von Konzepten basieren, bietet sie gerade Neulingen auf diesem Gebiet den großen Vorteil der guten Erlernbarkeit. Die Notizentechnik nach Matyssek ist sehr systematisch aufgebaut, sie ist in sich schlüssig und lässt sich daher mit etwas Fleiß und praktischer Anwendung sehr gut erlernen. Darüber hinaus sind ihrer Erweiterung und Anpassung an individuelle Fachgebiete kaum Grenzen gesetzt. Wer mit den Grundzügen des Systems vertraut ist, kann den Zeichenschatz nahezu beliebig durch eigene Kreationen ergänzen und somit für sein persönliches Fachgebiet nutzbar machen.

Sicher, über Nacht kann man sich dieses System nicht aneignen. Bevor man es überzeugend beim Kunden anwenden

kann, ist viel Übung erforderlich. Aber wenn es erst einmal sitzt, kann man sich darauf verlassen – und das in (fast) allen Lebenslagen. Der Inhalt, also das Analyseprodukt der beim Dolmetscher ablaufenden Prozesse des aktiven Zuhörens und Verstehens, lässt sich mit der Matyssekschen Technik ungeheuer kompakt, übersichtlich und schnell aufs Papier bannen. Mit welchen Sprachen und in welche Richtung jeweils gearbeitet wird, spielt dabei keine Rolle – die Zeichen sind auf alle gängigen Fremdsprachen anwendbar und damit der Stenographie oder dem Stichwortprotokoll an Flexibilität, Schnelligkeit und Vollständigkeit weit voraus.

Die Einsatzgebiete für die Notizentechnik sind vielfältig: von der klassischen politischen Rede über Ansprachen und Grußworte bei Empfängen, Gastvorträge bei feierlichen Anlässen, Geschäftsverhandlungen, vertrauliche Unterredungen im kleinen Kreis, Begleitdolmetschen für eine Person vor wechselndem Publikum oder an wechselnden Orten, bis hin zum Gerichts- oder Gesprächsdolmetschen.

Stephanie Bulkowski

¹ Matyssek, Heinz: *Handbuch der Notizentechnik für Dolmetscher*. Heidelberg: Julius Groos, 2006

² Rozan, Jean-François: *La prise de notes en interprétation consécutive*.

Genf: Librairie de l'Université Georg, 1956

WEITERBILDUNG

Konferenzdolmetscher in Rom – ein Fortbildungsseminar

Ein Seminar für Konferenzdolmetscher! Das Erste, was einem Dolmetscher in den Sinn kommt, sind Konsekutiv- und Simultanübungen. Aber nein! Der italienische Dolmetscherverband (Consortio Romano Interpreti di Conferenza aiic) veranstaltete vom 8. – 12. Januar 2007 zum siebten Mal einen Intensivkurs für Konferenzdolmetscher der italienischen Sprache, in dem mit den Teilnehmern Themen bearbeitet wurden, die das politische und kulturelle Leben Italiens, aber auch dessen Geschichte betrafen.

So hielt am ersten Tag, dem 8. Januar 2007 Dott. Filippo La Porta, Literaturkritiker und Journalist, einen Vortrag über den italienischen Schriftsteller Carlo Levi (*L'identità italiana attraverso gli scrittori del '900: il caso Levi*). Mit Genauigkeit und Einfühlungsvermögen geht La Porta auf Leben und Werk des Schriftstellers ein und kommt, anhand der literarischen Themen von Carlo Levi, auch auf die derzeitige politische Lage Italiens zu sprechen.

Der zweite Tag des Seminars ist der derzeitigen politischen Landschaft Italiens gewidmet. Dott.ssa Rossana Lampugnani spricht als Leitartikelschreiberin der Tageszeitungen *Corriere del mezzogiorno* und des *Corriere della Sera* über die vielfältige Parteienlandschaft Italiens.

Nach einem Nachmittag, der zur freien Verfügung stand, wird der Tag mit dem Höhepunkt des Kurses abgeschlossen, nämlich einem Besuch im italienischen Fernsehstudio RAI, wo wir live an der politischen Sendung *Ballarò* teilnehmen dürfen.

Der dritte Seminartag ist der Archäologie in Italien gewidmet. Die Archeologin Dott.ssa Penelope Filacchione spricht auf

ausgesprochen lebendige Art und Weise, wie heute Archäologie in Rom betrieben wird.

Am Nachmittag besichtigen wir den Altar von Kaiser Augustus, *Ara pacis* und erfahren, auf welcher abenteuerlichen Weise er in den 30er Jahren ausgegraben wurde.

Am vierten Tag berichtet Dott. Marco Politi, Schriftsteller und Leitartikelschreiber für die Tageszeitung *La Repubblica* über das Papsttum und die derzeitige geopolitische Lage. Er geht auf das politische Agieren Papst Johannes Paul II und Papst Benedikt XVI ein.

Am Nachmittag treffen wir uns wieder mit Penelope, der Archäologin, die uns ob ihrer Fähigkeit, die Dinge plastisch, klar und insbesondere mit einer unbeschreiblichen Lebendigkeit zu erklären, am meisten beeindruckt hat. Sie zeigt uns das *Sancta Sanctorum* in San Giovanni in Laterano.

Am letzten Tag des Seminars spricht Dott. Massimiliano Longo von der LUISS-Universität über die Besteuerung italienischer Unternehmen.

Der Kurs wurde durch einen gemeinsamen Theaterbesuch, als auch durch ein gemeinsames Abendessen in der *Villa Torlonia* schön abgerundet.

Wichtig waren außer den Programmpunkten auch die Begegnungen mit den Kolleginnen und Kollegen, die zum größten Teil für EU-Institutionen oder für die UNO als Konferenzdolmetscher arbeiten und die mit ihrem regen Interesse zum Gelingen des Kurses beitrugen.

Christina Berning



Romimpressionen

„Gerichtsdolmetscher“ – ein Fremdwort?

Dieser Begriff bereitet schon im Deutschen erhebliche Schwierigkeiten - die offiziellen Bezeichnungen für diese Art der Tätigkeit weichen von Bundesland zu Bundesland erheblich von einander ab, ebenso die damit zusammenhängenden Voraussetzungen, Verfahren zur Bestellung, die Zuständigkeiten verschiedener Dienststellen sowie die Befugnisse und die Bezeichnungen. Es gibt ermächtigte, öffentlich bestellte, öffentlich bestellte und allgemein beedigte oder vom Gericht XY zugelassene Übersetzer und Dolmetscher in Deutschland. Der Begriff „Gerichtsdolmetscher“ hat mittlerweile als Oberbegriff bei den Sprachmittlern, d.h. Übersetzern und Dolmetschern, eingebürgert und umfasst hier sowohl die Dolmetscher als auch die Übersetzer, die für Gerichte und andere Behörden tätig werden dürfen.

Sie haben richtig gelesen – ich habe von „dürfen“ gesprochen. Die besondere Funktion des „Gerichtsdolmetschers“ setzt in der Tat den Nachweis einer entsprechenden Eignung für dieses Amt voraus. Nachstehend werde ich auf die einzelnen Aspekte eingehen, die in nahezu allen Rechtssystemen auf der Ebene der Bundesländer in diesem Sinn gelten.

Die Ausbildung

Voraussetzung für eine Bestellung ist nicht nur das mehrjährige Fachstudium für Übersetzer und Dolmetscher, sondern auch die gründliche Kenntnis der deutschen Gerichts- und Behördensprache und der prozessualen Abläufe, der beteiligten Parteien und der formelhaften Wendungen, die im Justiz- und Behördenbereich üblich sind. Ein allgemeines Philologiestudium vermittelt diese Fachkenntnisse nicht. Nur ein Beispiel hierzu: es macht einen erheblichen Unterschied, ob es sich um einen Beklagten, einen Beschuldigten, einen Angeklagten oder einen Angeschuldigten handelt. Jeder Begriff ist einem speziellen Bereich mit seinen spezifischen Implikationen zuzuordnen. Diese Zusammenhänge müssen dem Gerichtsdolmetscher geläufig sein und er muss sie sinngerecht in die jeweilige Zielsprache übertragen können. Ein anderes Beispiel hierfür ist die Zeugenbelehrung. Es ist nicht davon auszugehen, dass der durchschnittliche deutschsprachige Bürger, der sich plötzlich in der ihm völlig fremden Umgebung eines Strafprozesses wieder findet, mit diesem Formeltext viel anfangen kann. Oder: wie viele Deutsche können ihr eigenes Scheidungsurteil schon korrekt verstehen? Hier muss der An-

walt verdolmetschend erläutern – in der eigenen Muttersprache. Ebenso haben Notare hier eine verdolmetschende Funktion. Um wie viel weniger ist davon auszugehen, dass ein hier arbeitender Italiener „mal schnell“ als Dolmetscher regelgerecht eingesetzt werden kann; er hat vermutlich schon in seiner eigenen Muttersprache mit dieser speziellen Terminologie zu kämpfen. Damit ist eine korrekte Übertragung in die Fremdsprache oder ins Deutsche nicht mehr gewährleistet. Insofern ist es richtig, dass hier eine staatliche Prüfung als Zugangsvoraussetzung für diese Arbeit festgeschrieben ist.

Persönliche Anforderungen

Gerichtsdolmetscher sind von der Definition her als Sprachschverständige einzustufen. Damit unterliegt der Dolmetscher bzw. Übersetzer im Justizbereich der Verpflichtung zur persönlichen Erbringung der geforderten Leistung, mit voller Haftung nach BGB. Es versteht sich wohl von selbst, dass vor der Bestellung die „geordneten finanziellen Verhältnisse“ und ein unbeschriebenes Blatt im Führungszeugnis nachzuweisen sind. Welcher Richter, Angeklagte oder Anwalt traut schon einem Dolmetscher, der vielleicht wegen Urkundenfälschung bereits verurteilt wurde oder aus einem Engpass heraus einer finanziellen „Sonderzuwendung“ nicht abgeneigt ist, aus welchen Gründen auch immer. Zumindest wird zum Zeitpunkt der Bestellung hier Druck aus der Situation für beide Seiten genommen.

Ein ganz sensibler Punkt ist auch die geforderte absolute Neutralität. Schon von der Definition her sitzt der Gerichtsdolmetscher im Gerichtsverfahren zwischen mindestens zwei Stühlen: dem Gericht, ggf. auch der Staatsanwaltschaft, und dem Angeklagten oder Kläger und ggf. dessen Anwalt. Schon aus diesem Grund wurde von Anfang an in Deutschland darauf geachtet, dass der Gerichtsdolmetscher weder der Staatsanwaltschaft, noch dem Gericht zugeordnet ist, sondern wie jeder andere Sachverständige ein Beteiligter sui generis im Verfahren ist. Gerade dieser Punkt ist bei ausländischen Prozessbeteiligten ein heikler Punkt, der u.U. der deutlichen Erläuterung durch den Richter oder den Anwalt bedarf, da diese völlig neutrale Position längst nicht in allen Ländern üblich ist.

Und ganz unbegründet sind Bedenken hinsichtlich der Neutralität auch bei uns nicht. Erst im Frühherbst dieses Jahres erfuhr ich aus einem recht ausführlichen Artikel über einen Ver-

BERUFLICHE INFORMATION

handlungstag im Verfahren gegen leitende Mitarbeiter des Kaiserslauterer Fußballclubs. Eine polnische Zeugin sollte vernommen werden, geladen als Dolmetscher war die Übersetzerin der prozessvorbereitenden Unterlagen – aber ein Übersetzer ist kein Dolmetscher. Es traten naturgemäß entsprechende Probleme auf, woraufhin der Richter spontan aus den Zuschauerreihen eine Freundin der Zeugin, ebenfalls Polin, als „Dolmetscher“ engagierte. Wäre ich Anwalt, so hätte ich massive Gründe gegen diese Vorgehensweise vermutlich mit Erfolg vorgetragen.

Preisfrage: Dolmetscher oder Übersetzer?

Bei nahezu allen staatlichen Prüfungen für Übersetzer und/oder Dolmetscher in Deutschland wird davon ausgegangen, dass zunächst eine Übersetzerprüfung abgelegt wird, an die sich nach Bestehen dann die Dolmetscherprüfung anschließen kann, sei es im gleichen Jahr, sei es ein Jahr später. Grundsätzlich arbeitet der Übersetzer schriftlich; bezogen auf den Justiz- und Behördenbereich fertigt er also beglaubigte Übersetzungen von Urkunden, Prozessunterlagen, Klageschriften, Urteilen, etc. an. Auch diese Funktion ist nicht in allen europäischen und außereuropäischen Ländern bekannt. Es sind allerdings europaweit Bestrebungen im Gange, hier zu einer gewissen Einheitlichkeit zu kommen. Der Dolmetscher arbeitet dagegen mündlich, mit anderen Arbeitstechniken der Übertragung als beim Übersetzen. In der Mehrzahl der Bundesländer ist wegen dieser Prüfungskonstellation ein öffentlich bestellter Dolmetscher auch gleichzeitig zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen befugt, umgekehrt ein Übersetzer aber nicht zum Dolmetschen automatisch befähigt.

Sprachenvielfalt

Einen ausgebildeten, professionellen Übersetzer für Englisch, Französisch oder Spanisch zu finden ist nicht allzu schwierig. Nun tauchen zunehmend aber Menschen in den Gerichtssälen auf, deren Muttersprache Rif, Inuit oder Urdu ist. Da steht verständlicherweise mancher vor einem Rätsel, wo in aller Welt ein qualifizierter Dolmetscher zu finden ist. Eine Ausbildung mit diesen Sprachen ist in ganz Europa nicht vorgesehen – und doch gibt es hier Möglichkeiten einer einschlägigen Prüfung. Ich habe selbst einmal eine derartige „Überprüfung“ als Gast beobachten dürfen. Hier wird alles in deutscher Sprache abgewickelt mit der Prämisse, dass jemand, der die verschiedenen Gerichte und Parteibezeichnungen exakt in der für ihn fremden Sprache Deutsch definieren, eine

Klageschrift inhaltlich sehr korrekt erläutern und ein Fachgespräch zwischen zwei Juristen oder den Vortrag eines Staatsanwalts präzise wiedergeben kann, auch in der Lage ist, diese Dinge in seiner Muttersprache ebenso genau zu vermitteln, ggf. mit entsprechenden – sachlich richtigen – Erläuterungen

Die Zwickmühle des Richters

Nach den einschlägigen Bestimmungen ist der Richter für die Beiziehung eines Dolmetschers und/oder Übersetzers verantwortlich. Häufig wird diese Aufgabe jedoch an die Geschäftsstellen delegiert, unter Verzicht auf entsprechende Anleitung oder Einflussnahme – und an dieser Stelle kommt es zu mancherlei Problemen mit der Ladung. Es ist sicher bequem, eine einzige Agentur an der Hand zu haben, die für alle Sprachen vermittelt. Aber dabei bleibt häufig die Qualifikation der tatsächlich erscheinenden „Dolmetscher“ auf der Strecke. Und damit ist schon ein Verstoß gegen die Forderung der persönlichen Leistungserbringung gegeben. Es ist leider übliche Praxis geworden, so vorzugehen, statt die vom Justizministerium jährlich in aktualisierter Auflage herausgegebenen Listen der im Bundesland öffentlich bestellten Dolmetscher und/oder Übersetzer heranzuziehen.

Hinzu kommt bei Ladung über Agenturen auch das Problem für den Richter, wie er mit der Situation umgehen soll, wenn irgendein Dolmetscher geschickt wird, der weder eine Bestallungsurkunde vorweisen kann noch eine Prüfungsurkunde besitzt, auf deren Grundlage dann ad hoc beeidigt werden könnte. Nicht selten unterbleibt dann sogar diese „beihilfsmäßige“ Beeidigung. Mangels Kenntnis – oder aus taktischen Gründen? - erklärt manch ein wieder geladener „Dolmetscher“ sich in der Folge für „allgemein beeidigt“, obwohl dies nicht zutrifft und auch die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind. Für den Richter ist es auch kaum möglich, die Qualität der Leistung zu beurteilen. Sicher, der Dolmetschende spricht in seiner Muttersprache rasch, fließend und macht einen sicheren Eindruck. Aber reicht das als Qualitätsmerkmal für die gute Dolmetschleistung?

Und darüber hinaus steckt der Richter auch noch in der Kostenfalle. Für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen sieht das JVEG mittlerweile feste Sätze vor, keine Spannen mehr wie viele Jahre lang. Andererseits ist der Richter gehalten, auch auf ökonomische Verfahrensführung zu achten – mit anderen Worten: Kosten zu sparen. Dabei sollte man aber bedenken, dass sich Qualität auszahlt, m.a.W. dass man das Verfahren mit gut ausgebildeten Dolmetschern zügig abwickeln kann und

Fortsetzung von Seite 17

dass der Einsatz von „angelernten“ Kräften zumindest zu kostspieligen Verzögerungen oder gar Wiederholung von Verfahrensteilen führen kann. Wahrlich eine Zwickmühle.

Eine weitere Schwierigkeit liegt auch in der Termin- und Verfahrensplanung. Dolmetscher in seltenen Sprachen, wir nennen sie gelegentlich salopp „Exotensprachen“, sind nicht immer und jederzeit einsatzbereit, z.B. wegen eines anderen laufenden Verfahrens. Dies sollte schon im Vorfeld einer Verhandlung geklärt werden. Darüber hinaus muss in manchen Verhandlungsphasen konsekutiv gedolmetscht werden - also im Anschluss an einem Vortrag – was sich natürlich auf die Dauer der Verhandlung auswirkt. Und geht es um einen komplizierten Sachverhalt – z.B. die Haftungsfrage wegen Mängeln bei einem Großbauprojekt oder um Bilanzjongliererei – benötigt der Fachanwalt schon erhebliche Zeit für die Vorbereitung; die umso verständlichere Bitte des Dolmetschers,

angemessene Zeit für die Akteneinsicht zu seiner Vorbereitung zu gewähren, verhält dagegen oft ungehört. Ebenso wie seine Bitte in der Verhandlung, der Richter möge für angemessene Bedingungen für den Dolmetscher sorgen, zum Beispiel weil mehrere Beteiligte durcheinander reden, undeutlich sprechen, dem Dolmetscher sogar ins Wort (und damit in den Gedankenfluss) fallen. Unter solchen Bedingungen hat ein der deutschen Sprache nicht mächtiger Verfahrensbeteiligter nicht die gleichen Chancen wie ein Deutscher – wie dies nach den Menschenrechtskonventionen gefordert ist.

Der Richter steckt also hier in einer mehrfachen Zwickmühle. Das Fazit: Es wäre wünschenswert, wenn in der Justiz eine Einweisung in Auswahl und Einsatz von Dolmetschern und Übersetzern eingeführt würde

*Antje Kopp, Fachübersetzerin in München,
Vizepräsidentin BDÜ*

Von Šellengagen zu Schellenhagen – Freud und Leid der ISO Norm

Zur Wiedergabe anderer als lateinischer Zeichen in der Übersetzung von Urkunden, hier am Beispiel des Russischen

Wer kennt nicht Lev Tolstoj, den russischen Schriftsteller mit bedeutendem Einfluss auf die Weltliteratur und Vorbild von Mahatma Gandhi. Bei ihm sind wir uns sicher, dass Lew Tolstoj der Autor von Krieg und Frieden ist, ebenso wie bei Alexander Issajewitsch Solschenizyn (der Autor des bekannten Archipel Gulag), der uns als Aleksandr Solschenizyn, Alexander Solshenizin oder Alexander Solshenizyn begegnet.

Was aber ist mit Schellenhagen? Diese Schreibweisen sind auf unterschiedliche Systeme der Übertragung russischer Schriftzeichen in die lateinische Schrift zurückzuführen. Eine solche Übertragung, gemeinhin bekannt als Umschrift gibt generell Zeichen einer Schrift durch Zeichen einer anderen Schrift wider. Mit Hilfe der Transkription (von lat.: trans hinüber; scribere schreiben „Umschrift“) werden Wörter, vor allem oft Namen, aus einer fremden Schrift (z.B. der kyrillischen Schrift) mit Hilfe einer Zielsprache (z.B. Deutsch) dargestellt. Bei der Transkription wird die Phonetik der Zielsprache besonders berücksichtigt, aber keine Eindeutigkeit der Originall-

schreibweise angestrebt. Die deutsche Transkription wird vom Dudenverlag verwendet. Bei einer Transliteration handelt es sich dagegen um eine zielsprachenneutrale Umschrift. Dies bedeutet, dass sie eindeutig rückübertragbar ist.

Im deutschsprachigen Raum ist, etwa in Zeitungen und allgemein gehaltenen Druckwerken, die Duden-Transkription anzutreffen. Im Bibliothekswesen und in wissenschaftlichen Werken (z.B. der Slawistik) wird meist die wissenschaftliche Transliteration nach DIN 1460 „Umschrift kyrillischer Alphabete slawischer Sprachen“ angewandt. Daneben gibt es aber auch verschiedene Transliterationen anderer Normungsorganisationen wie die im angloamerikanischen Bibliothekswesen geltende Umschrifttabelle der American Library Association (ALA) oder der British Standards Institution. Die russische Transliteration nach GOST (Standardisierungsinstitut des Russischen Staates) kommt als einzige ganz ohne diakritische Zeichen aus und wird oft in naturwissenschaftlichen Druckwerken verwendet.

BERUFLICHE INFORMATION

Russisches Alphabet		Transliteration					Transkription Duden
		ISO	DIN	GOST	BSI	ALA	
А	а	a					A
Б	б	b					B
В	в	v					W
Г	г	g					G
Д	д	d					D
Е	е	e					e, je
Ё	ё	ë	ë	jo	ë	ë	o, jo
Ж	ж	ž	ž	zh	zh	zh	sch oder sh
З	з	z					S
И	и	i					I
Й	й	j	j	j	ĩ	ĩ	i, (j)
К	к	k					k, (кк = x)
Л	л	l					L
М	м	m					M
Н	н	n					N
О	о	o					O
П	п	p					P
Р	р	r					R
С	с	s					s, ss
Т	т	t					T
У	у	u					U
Ф	ф	f					F
Х	х	h	ch	kh	kh	kh	Ch
Ц	ц	c	c	c	ts	t^s	Z
Ч	ч	č	č	ch	ch	ch	tsch
Ш	ш	š	š	sh	sh	sh	Sch
Щ	щ	š	šč	shh	shch	shch	schtsch
Ъ	ъ	"					entfällt
Ы	ы	y					y
Ь	ь	'					entfällt, (j)
Э	э	è	é	eh	é	é	e
Ю	ю	û	ju	ju	yu	i^u	ju
Я	я	â	ja	ja	ya	i^a	ja

Quelle für die Tabelle: Lydia Winschel und Andreas Prilop
www.unics.uni-hannover.de/ntr/russisch/umschriftabelle.html

Ein gute Informationsquelle für die Umschrift weiterer kyrilischer Schriftzeichen in das lateinische Alphabet finden Sie unter: de.wikipedia.org/wiki/ISO_9.

Wir als Urkundenübersetzer sind täglich konfrontiert mit den Anforderungen, welche die Übersetzung von Dokumenten aus einer Fremdsprache an uns stellt, die andere als lateinische Schriftzeichen verwendet. Solche Schriftzeichen sind für deutsche Gerichte, Ämter und Behörden nach den Transliterationsnormen ISO 9 der International Standard Organization (ISO) wiederzugeben. ISO 9 (Transliteration of Cyrillic characters into Latin characters – Slavic and non-Slavic languages) ist ein sprachunenabhängiger internationaler Standard für die Transliteration von sämtlichen kyrillischen Buchstaben (slawischer Sprachen oder solcher nicht-slawischen Ursprungs) in lateinische ggf. mit diakritischen Zeichen. Neben Russisch, Weißrussisch und Ukrainisch benutzen zahlreiche andere Schriftsprachen aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion wie viele Kaukasussprachen (u.a. Tschetschenien), aber auch große Republiken wie Kasachstan das kyrillische Alphabet. Verbreitet ist es auch auf dem Balkan, wo Bulgarisch, Mazedonisch und Serbisch mit diesem Alphabet in der jeweiligen landesspezifischen Ausprägung geschrieben werden.

Transliteration bedeutet, dass jedes fremde Schriftzeichen durch das gleichwertige lateinische Schriftzeichen eindeutig wiederzugeben ist. Die von den Behörden für die Transliteration fremdsprachiger Alphabete nach ISO verlangte Benützung von Diakritika führt immer wieder zu Schwierigkeiten mit unseren Kunden, die keine diakritischen Zeichen in der Schreibung des Namens wünschen. Frau Šellengagen möchte schlicht Frau Schellenhagen genannt sein. Allein, unsere Aufgabe besteht in der Übertragung nach ISO Norm, Namensänderungen obliegen den Standesämtern.

In dieser Ausgabe der Mitteilungen möchten wir die Umschrifttabellen (siehe Abbldg.) nach ISO, DIN, GOST, BSI, ALA und Duden für das **russische Alphabet** vorstellen.

- ISO** = International Organization for Standardization, Standard ISO 9 (1995)
- DIN** = Deutsches Institut für Normung & Deutsche Bibliothek DIN 1460 (1982)
- GOST** = Gosstandart Rossii ST SEV 1362 (1978)
- BSI** = British Standards Institution & Chemical Abstracts Service BS 2979 (1958)
- ALA** = American Library Association & Library of Congress CS, no. 119 (1976)
- Duden** = Dudenverlag Duden, Bd. 1, (1991)

Renate Reck

Änderung des JVEG

Das JVEG wurde durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz geändert. Der neue Stand (zuletzt geändert durch **Art. 19 G v. 22.12.2006** (BGBl I 3416)) gilt seit 23.12.2006.

In der neuen Fassung wurde die Zahlung einer besonderen Vergütung, die über die JVEG-Sätze hinausgeht und die prinzipiell auch für Dolmetscher und Übersetzer in Frage kommt, genauer geregelt und außerdem klargestellt, dass keine Kopien für die Handakte mehr abgerechnet werden können. Dazu wurde § 13 erheblich erweitert (siehe unten) und in § 7 Abs. 2 Satz 3 das Wörtchen „nur“ (Ablichtungen und Ausdrücke aus Behörden- und Gerichtsakten) eingefügt.

Für Sie drucken wir die geänderten § ab:

§ 7 Ersatz für sonstige Aufwendungen

■ Auch die in den §§ 5, 6 und 12 nicht besonders genannten baren Auslagen werden ersetzt, soweit sie notwendig sind. Dies gilt insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begleitpersonen.

■ Für die Anfertigung von Ablichtungen und Ausdrucken werden 0,50 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite, für die Anfertigung von Farbkopien oder Farbausdrucken 2 Euro je Seite ersetzt. Die Höhe der Pauschale ist in derselben Angelegenheit einheitlich zu berechnen. Die Pauschale wird **nur** für Ablichtungen und Ausdrücke aus Behörden- und Gerichtsakten gewährt, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Vorbereitung oder Bearbeitung der Angelegenheit geboten war, sowie für Ablichtungen und zusätzliche Ausdrücke, die nach Aufforderung durch die heranziehende Stelle angefertigt worden sind.

■ Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Absatz 2 genannten Ablichtungen und Ausdrücke werden 2,50 Euro je Datei ersetzt.

§ 13 Besondere Vergütung

■ Sind die Gerichtskosten nach der jeweiligen Verfahrensordnung in jedem Fall den Parteien oder den Beteiligten aufzuerlegen, und haben sich diese dem Gericht gegenüber mit einer bestimmten oder abweichend von der gesetzlichen Regelung zu bemessenden Vergütung einverstanden erklärt, wird der Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer unter Ge-

währung dieser Vergütung erst herangezogen, wenn ein ausreichender Betrag für die gesamte Vergütung an die Staatskasse gezahlt ist.

■ Die Erklärung nur einer Partei oder eines Beteiligten genügt, soweit sie sich auf den Stundensatz nach § 9 oder bei schriftlichen Übersetzungen auf ein Honorar für jeweils angefangene 55 Anschläge nach § 11 bezieht und das Gericht zustimmt. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn das Eineinhalbfache des nach den § 9 oder § 11 zulässigen Honorars nicht überschritten wird. Vor der Zustimmung hat das Gericht die andere Partei oder die anderen Beteiligten zu hören. Die Zustimmung und die Ablehnung der Zustimmung sind unanfechtbar.

■ Derjenige, dem Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, kann eine Erklärung nach Absatz 1 nur abgeben, die sich auf den Stundensatz nach § 9 oder bei schriftlichen Übersetzungen auf ein Honorar für jeweils angefangene 55 Anschläge nach § 11 bezieht. Wäre er ohne Rücksicht auf die Prozesskostenhilfe zur vorschussweisen Zahlung der Vergütung verpflichtet, hat er einen ausreichenden Betrag für das gegenüber der gesetzlichen Regelung oder der vereinbarten Vergütung (§ 14) zu erwartende zusätzliche Honorar an die Staatskasse zu zahlen; § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Zivilprozessordnung ist insoweit nicht anzuwenden. Der Betrag wird durch unanfechtbaren Beschluss festgesetzt.

■ Ist eine Vereinbarung nach den Absätzen 1 und 3 zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und ist derjenige, dem Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, zur Zahlung des nach Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Betrags außerstande, bedarf es der Zahlung nicht, wenn das Gericht seiner Erklärung zustimmt. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn das Eineinhalbfache des nach § 9 oder § 11 zulässigen Honorars nicht überschritten wird. Die Zustimmung und die Ablehnung der Zustimmung sind unanfechtbar.

■ Im Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz ist die Vergütung unabhängig davon zu gewähren, ob ein ausreichender Betrag an die Staatskasse gezahlt ist. Im Fall des Absatzes 2 genügt die Erklärung eines Beteilig-

VERGUTUNG · HONORAR

ten (§ 8 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes). Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden. Die Anhörung der übrigen Beteiligten kann dadurch ersetzt werden, dass die Vergütungshöhe, für die die Zustimmung des Gerichts erteilt werden soll, öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch Eintragung in das Klageregister nach § 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes bewirkt. Zwischen der öffentlichen Bekanntmachung und der Entscheidung über die Zustimmung müssen mindestens vier Wochen liegen.

■ Hat sich eine Partei oder ein Beteiligter dem Gericht gegenüber mit einem bestimmten Stundensatz nach § 9 oder bei schriftlichen Übersetzungen mit einem bestimmten Honorar für jeweils angefangene 55 Anschläge nach § 11 einverstanden erklärt, ist dieses Honorar zu gewähren, wenn die Partei oder der Beteiligte zugleich erklärt, die entsprechenden Mehrkosten zu übernehmen und wenn ein ausreichender Betrag für das gegenüber der gesetzlichen Regelung oder der vereinbar-

ten Vergütung (§ 14) zu erwartende zusätzliche Honorar an die Staatskasse gezahlt ist; eine nach anderen Vorschriften bestehende Vorschusspflicht wegen der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung bleibt hiervon unberührt. Gegenüber der Staatskasse haften mehrere Personen, die eine Erklärung nach Satz 1 abgegeben haben, als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis nach Kopfteilen. Die Mehrkosten gehören nicht zu den Kosten des Verfahrens.

■ In den Fällen der Absätze 3 und 6 bestimmt das Gericht zugleich mit der Festsetzung des vorab an die Staatskasse zu zahlenden Betrags, welcher Honorargruppe die Leistung des Sachverständigen ohne Berücksichtigung der Erklärungen der Parteien oder Beteiligten zuzuordnen oder mit welchem Betrag für 55 Anschläge in diesem Fall eine Übersetzung zu honorieren wäre.

Dank gilt unserem aufmerksamen Kollegen **Edmund Ehlers** für die prompte Zusendung der Änderungen.
Renate Reck

Das europäische Umfeld

Das Bestreben auf EU-Ebene, für eine einheitliche Umsetzung der Garantien der Menschenrechtskonvention im Strafverfahren zu sorgen, findet in einem entsprechenden Grünbuch seinen Niederschlag. Ein recht umfangreicher Teil dieses Grünbuchs befasst sich dabei mit der Rolle der Gerichtsdolmetscher und mit den Voraussetzungen für diese Tätigkeit. Dabei ist die Position des Gerichtsdolmetschers auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass jeder, der vor einem Gericht steht oder mit einer Anklage etc. konfrontiert ist oder mit einer Behörde zu tun bekommt, gemäß der Menschenrechtskonvention von 1948 und nach EU-Recht Anspruch auf ein ordentliches rechtliches Gehör hat, und dass ihm zu diesem Zweck ein entsprechend qualifizierter Dolmetscher zu stellen ist. Dabei sind die dort niedergelegten Anforderungen hinsichtlich der Ausbildung und der Qualifikation der Gerichtsdolmetscher noch höher als heute in einigen Bundesländern.

Der Beitrag wurde von der Redaktion leicht gekürzt.



Rechte Rechnung

Damit der Fiskus ein Geschäftsdokument als Rechnung anerkennt, sind folgende Rechnungs- Pflichtangaben erforderlich. Aufgelistet sind Angaben im § 14 des Umsatzsteuergesetzes.



Franz Beispiel • Bahnhofstraße 100 • D-7000 Stuttgart

Mustermann AG
Frau Mustermann
Musterstraße 1

D-8000 München

Rechnung: Auftrag vom 27. April 2007

Für Dolmetschen und Übersetzen von Geschäftskorrespondenz berechne ich wie folgt:

Dolmetschen • 3 Stunden à 70,00 €	gesamt	210,00 €
Übersetzen April 2007 300 Zeilen • à 1,50 €	gesamt	450,00 €
		660,00 €
Zugl. MwSt 19 %		125,40 €
Gesamtbetrag		785,40 €

Mit freundlichen Grüßen
Franz Beispiel
(Elektronische Rechnung ohne Unterschrift)

Rechnungsnummer 02-05-07 • UID-Nummer: DE 1000 00 000

Überweisung des Rechnungsbetrages auf das
Konto 1000 000 bei der LBBW Stuttgart (BLZ 100 00 000)
Für Europaüberweisungen verwenden Sie bitte IBAN DExxxxxxxxxxx
und BIC XXXXXXXXXXXXX

Zahlungsbedingungen

Franz Beispiel
Übersetzer & Dolmetscher

Bahnhofstraße 100
D-7000 Stuttgart
Tel.: +49/10/1000 00
Fax: +49/20/1000 00
E-Mail: beispiel@uebersetzungen.de

10. Mai 2007

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
2. Name und Anschrift des Leistungsempfängers
3. Termin der Lieferung oder Leistung
4. Menge und Bezeichnung der gelieferten Produkte oder Art und Umfang der Dienstleistung
5. die ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Netto-Beträge und
6. die jeweils darauf entfallenden Steuer-Beträge
7. das Ausstellungsdatum
8. eine fortlaufende, einmalig vergebene Rechnungsnummer sowie
9. die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Ausstellers

Eine finanzamtstaugliche Rechnung sieht demnach zum Beispiel so aus, die einzelnen Rechnungselemente entsprechen den oben- und nebenstehenden Nummerierungen:

Noch ein Tipp für Kollegen, die unter die Kleinunternehmer-Regelung fallen: Sofern einzelne oder alle Positionen von der Umsatzsteuer befreit sind, gehört zusätzlich ein entsprechender Hinweis auf die Rechnung, zum Beispiel, wenn Sie „Umsatzsteuerfreie Leistungen“ gemäß § 19 UStG haben.

Für Dienstleistungen ins EU-Ausland gilt: So lange unser Geschäftspartner seinerseits Unternehmer ist, stellt die grenzüberschreitende Abrechnung von „Lieferungen und sonstigen Leistungen“, und darunter fallen unsere Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen, keine unüberwindliche Hürde dar. Die vereinbarten Honorare können in der Regel netto in Rechnung gestellt werden, wenn die UID-Nr. des Geschäftspartners bekannt ist. Tipp: Oftmals findet sich die UID-Nr auf dessen Homepage. Bitte achten Sie unbedingt auf die Angabe Ihrer UID-Nr. Privatpersonen haben keine UID-Nr. In diesem Fall berechnen wir die Umsatzsteuer des Honorars für die Übersetzung und Dolmetschung mit dem Umsatzsteuersatz, den wir für Rechnungen innerhalb Deutschlands, derzeit 19%, ansetzen.

Wir raten unseren Mitgliedern bei Unklarheiten und Detailauskünften, sich an einen Steuerberater zu wenden.

LESERBRIEFE

Von unserem Mitglied Peter Müller hat uns ein Schreiben erreicht, das wir Ihnen in Auszügen sehr gerne bekannt geben wollen:

Geschätzte VVU-Mitglieder

Als Beitrag zur Arbeit des VVU im neuen Jahr möchte ich folgendes vorschlagen:

Wie wäre es z. B. mit lockeren – nur leicht strukturierten – Quartalsreffen der Mitglieder in Esslingen zur Erörterung von Fragen, die eigentlich jedes Mitglied interessieren sollten. Als Themen könnte ich mir vorstellen:

(a) Wie ermitteln wir unsere notwendigen Zeilenhonorare, gewähren wir einem anderen VVU-Mitglied eine Provision auf den vereinbarten Endpreis, oder überlassen wir die Preisgestaltung allein dem akquirierenden Mitglied?

(b) Hat die JMV eine Außenfunktion, oder erfüllen wir mit der JMV lediglich eine gesetzliche Vorgabe? Spielen bei der JMV die für den Verband entstehenden Kosten die alleinige Rolle, oder sollte den Mitgliedern, die sich ein Mal pro Jahr bietende Gelegenheit, auf ihren Berufsverband aufmerksam zu machen, einen höheren finanziellen Einsatz wert sein?

(c) Polizeiinterne Dolmetscherliste ohne „Qualitätssicherung“ bezüglich der Dolmetschleistung und dadurch nicht mehr gewährleisteter rechtlicher Gehör von Beschuldigten, was einen Revisionsgrund bieten könnte.

(d) Als Ort von Mitgliedertreffen / Mitgliederversammlungen / Runden Tischen sind denkbar Esslingen, Stuttgart o. ä.). Zur organisatorischen Abwicklung könnten wir vielleicht eine Praxis der Deutsch-Britischen Gesellschaft (Rhein-Neckar) nach entsprechender Anpassung übernehmen. Dort findet am letzten Freitag eines Monats ein Round Ta-

ble statt, bei dem ein Mitglied zu einem Thema kurz referiert und sich daraus eine sachliche Diskussion entwickelt. Durch dieses Verfahren wäre der Vorstand entlastet und zugleich die Mitgliedschaft in die Verantwortung genommen. Als Referent könnte natürlich auch ein Außenstehender gewonnen werden.

(e) Wir sollten nach der hervorragend verlaufenen JMV 2006 bei Richter Vögele (VRLG) anfragen, ob er eine angefragene VVU-Ehrenmitgliedschaft annehmen würde.

Der Vorstand dankt Peter Müller für seine Anregungen und hofft, dass es ein möglichst großes Echo auf die Vorschläge gibt.

Hallo Frau Dr. Reck,
Hallo Veronika,

ich habe diese Mail erhalten und an sie weitergeleitet, denn ich finde die Preise recht ... interessant!! Sieht heute der Markt so aus? Zeilenpreis 0,85 Euro und Konferenzdolmetschen 37,00 Euro die Stunde sind fast unverschämt.

Als weitere Info: neulich wurde ich von der Stadt Stgt./Jugendamt eingesetzt (Honorar: 36 Euro Std. wie Polizei). Diese Geschichte machte noch eine Besprechung bei der Polizei notwendig. Termin bei der Polizei machte ich aus, da die Italiener kein Deutsch konnten. Am nächsten Tag rief mich der Polizeibeamte an und lud mich als Dolmetscherin aus. Begründung: auf seiner Liste mit meiner Honorarvorstellung stünde ich weit unten, weit oben stehe ein Kollege für etwas weniger als die Hälfte.

So ist das Leben!

Schöne Grüße, Gabriella Lanza-Rehm

Für Sie notiert

Nur eine kleine Elite in Deutschland parliert mehrsprachig.

Studierende in Deutschland schätzen ihre Fremdsprachenkenntnisse hoch ein – zu hoch, haben Forscher herausgefunden.

Die Bildungselite in Deutschland glänzt nicht gerade mit fremdsprachlicher Eloquenz. Zu diesem prekären Ergebnis kam eine repräsentative Studie der „Hochschul-Informationssystem GmbH Hannover“ für die 3700 Studenten, die Angaben zu ihren Fremdsprachen, insbesondere zu ihren Englischkenntnissen machten und einen Sprachtest absolvierten.

Ein weiteres Ergebnis: Angehende Akademiker neigen zuweilen zur Selbstüberschätzung. Während bei der Befragung zum Beispiel immerhin 34 Prozent ihre Englischkenntnisse als sehr gut und 38 Prozent als gut einschätzten, zeigte das Testergebnis, dass lediglich ein Prozent sehr gute, vier Prozent gute und 76 Prozent befriedigende Ergebnisse erzielten.

Noch schlechter sieht es bei der Mehrsprachigkeit aus: nur zwölf Prozent bescheinigen sich selbst gute Kenntnisse in Französisch, lediglich fünf Prozent halten ihr Spanisch für gut. Und obwohl zwischen 1994 und 2004 der Anteil der Studenten, die nach eigener Einschätzung mindestens zwei Sprachen gut bis sehr gut beherrschten, um sechs Prozent zunahm, sprechen nach wie vor 45 Prozent der Studenten nur eine Fremdsprache. Dabei formulierten die Hochschulrektorenkonferenz und der Deutsche Akademische Austauschdienst bereits 2001 das Ziel, dass Studenten künftig mindestens zwei Fremdsprachen beherrschen sollten.

Fazit: Nach wie vor ist es eine kleine Elite, die flüssig in verschiedenen Zungen parliert. Überraschend dabei: In der Spitzengruppe der mehrsprachigen Studenten befinden sich doppelt so viele Männer (sechs Prozent) wie Frauen (drei Prozent).

Für Sie gefunden von:
Senator E.h. Univ.-Lektor **Reinold Skrabal**
BDSF-Sachverständiger und Fachgutachter für
Deutsch und Fremdsprachen, Außenwirtschaft und
Management

Alle Menschen werden Brüder – zur Gleichberechtigung in der deutschen Sprache

Empfehlungen für eine geschlechtergerechte Sprache

■ Paarformen

Beide Geschlechter sind in der Anrede und bei der erstmaligen Nennung der Zielgruppe in jedem Fall voll ausgeschrieben zu verwenden, z. B.

Christinnen und Christen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Diakonin und Diakon
Spenderin und Spender
Der oder Die Vorsitzende des Ausschusses

■ Schrägstrich- und Klammerlösungen

Bei der Schrägstrichlösung wird die Nennung der weiblichen und männlichen Form durch einen Schrägstrich getrennt. Diese Schreibweise ist auch im Duden üblich und kann daher verwendet werden. Allerdings beeinträchtigt diese Schreibweise in Fließtexten die Lesbarkeit und sollte dort möglichst vermieden werden. In Formularen ist die Verwendung der Schrägstrichlösung gut möglich, z. B.

die Antragstellerin / der Antragsteller
die Studienleiterin / der Studienleiter
 Ehrenamtliche Angestellte
 Ehrenamtlicher Angestellter

Weniger geeignet sind das Anhängen von weiblichen Endungen an das männliche Substantiv und die Schreibweise in Klammerformen. Sie betonen, dass die Norm weiterhin männlich ist und eine weibliche Endung angehängt oder sogar eingeklammert wird, z. B.

Antragsteller/in
Antragsteller(in)
Mein Sohn (Meine Tochter) wird an der Kinderbetreuung ...

■ Pluralformen von substantivischen Partizipien und Adjektiven

Für eine Gruppe von Männern und Frauen können Pluralformen verwendet werden, die geschlechtsneutral sind, sofern eine Differenzierung nicht erforderlich ist, z. B.

STATT
der fernste Nächste
die Mitarbeiter

die Antragstellerin und der Antragsteller
die Teilnehmerin und der Teilnehmer
die Studentinnen und Studenten
die Sachverständige und der Sachverständige
jeder Auszubildende

JETZT ☺

die fernsten Nächsten
die Beschäftigten/die Angestellten/
die Mitarbeiterschaft
die Antragstellenden

die Teilnehmenden

die Studierenden
die Sachverständigen
alle Auszubildenden

■ Umformulierungen

Geschlechtsspezifische Personen- und Funktionsbezeichnungen lassen sich auch umschreiben, indem:

▶ statt einem Substantiv ein Verb verwendet wird, z. B.

STATT

Teilnehmer
Kostenträger
Vertreter
Kooperationspartner
Referent
Antragsteller...
Autoren

JETZT ☺

teilgenommen haben...
Die Kosten trägt...
vertreten durch...
in Zusammenarbeit mit...
Es referieren...
Der Antrag wird gestellt von...
haben geschrieben...

▶ neutrale Substantive verwendet werden, z. B.

STATT

Sachverständiger
Vertrauensmann
Landsmann
Hausherr

JETZT ☺

sachverständige Person
Vertrauensperson
gleicher Nationalität
eingeladen von

▶ zusammengesetzte Substantive mit der Endung „-kraft“ gewählt werden, z. B.

STATT

Lehrerinnen und Lehrer
Fachmann

JETZT ☺

Lehrkräfte
Fachkraft

▶ eine Ableitung mit der Endung „-ung“ benutzt wird, z. B.

STATT

die Geschäftsführer
ein Vertreter der Freikirchen
Kursleiter: Frau Ab, Herr Zu
Protokollführer:

JETZT ☺

die Geschäftsführung
eine Vertretung der Freikirchen
Kursleitung: Frau Ab, Herr Zu
Protokoll:

▶ eine sachliche Darstellung gewählt wird, z. B.

STATT

Teilnehmergebühr
Rednerliste
die Zuhörer

JETZT ☺

Teilnahmegebühr
Redeliste
das Publikum

▶ eine andere Ausdrucksweise benutzt wird, z. B.

STATT

Vor dem Gesetz sind alle gleich:
Getreu dieser alten Redewendung sollten sich die Geschäftsführer über einige klärungsbedürftige Risiken bewusst werden. Denn wenn man vor dem Kadil landet, sollte man keine Sonderbehandlung des Dienstherren erwarten. Als GmbH-Geschäftsführer steht man nämlich in der Verantwortung, sein Unternehmen ordnungsgemäß zu führen.

JETZT ☺

Vor dem Gesetz sind alle gleich:
Getreu dieser alten Redewendung sollte sich die Geschäftsführung über einige klärungsbedürftige Risiken bewusst werden. Denn wenn sie vor dem Kadil landen, sollten sie keine Sonderbehandlung durch die Dienstgebenden erwarten. Als GmbH-Geschäftsführende stehen sie nämlich in der Verantwortung, ihr Unternehmen ordnungsgemäß zu führen.

■ Verwendung des Begriffs „man“

Das Wort „man“ kann vermieden werden durch Umformulierung z. B. in den Passivsatz oder durch den Gebrauch von Pronomina, z. B.

STATT

Darüber spricht man nicht.

Wenn man einen Antrag stellt...
Das kann man sich ersparen, indem man gleich klarer formuliert.

JETZT ☺

Darüber braucht nicht gesprochen zu werden. / Darüber spreche ich nicht. / Darüber sprechen wir nicht.
Wenn ein Antrag gestellt wird...
Das können wir uns ersparen, indem wir gleich klarer formulieren.

■ Verwendung des Begriffs „jeder“

Das Wort „jeder“ kann durch die weibliche Form „jede“ ergänzt oder der Plural mit dem Wort „alle“ verwendet werden. Der Begriff „jedermann“ sollte nur in einem Verwendungskontext verwendet werden, in dem es sich eindeutig nur um Männer handelt (etwa Zivildienstleistende, Mönche, Väter), z. B.

STATT

Jeder Einzelne wird...
Jeder ist herzlich eingeladen.
Jeder nach seiner Weise.

JETZT ☺

Die Einzelnen werden...
Alle sind herzlich eingeladen.
Jeder und jede auf eigene Weise.

■ Institutionen haben ein Geschlecht

Eine Institution, die einen weiblichen Artikel trägt, sollte – grammatikalisch korrekt – auch in der weiblichen Form benannt werden. So kann deutlich gemacht werden, dass die Norm nicht selbstverständlich männlich ist, z. B.

Die Diakonie ist Partnerin...
Die Kirche als Arbeitgeberin...
Die Gemeinde ist Trägerin des Kindergartens.
Die Hauptgeschäftsstelle ist Herausgeberin der vorliegenden Publikation.
Die Arbeitsgemeinschaft ist Unterstützerin...

Sprache prägt Bewusstsein und ist nicht neutral, wie viele glauben. In der Sprache manifestieren sich Wertvorstellungen und Vorurteile, welche die Ungleichheit von Frauen und Männern deutlich machen. Wo wir hinsehen, finden wir jedoch männliche Bezeichnungen: der Eigentümer, der Bewerber, die Experten ... Frauen sind höchstens „mitgemeint“. Gleichberechtigte Sprache fördert, dass Frauen als eigenständige Menschen und als aktiv Handelnde gesehen und ihre Leistungen anerkannt werden. 1949 wurde die Gleichberechtigung im Artikel 7 des Grundgesetzes der Bundesrepublik verankert: „Mann und Frau sind gleichberechtigt. Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben“. Im Wesentlichen aber ist unsere Gesellschaft geblieben, was sie war: Ein einzig Volk von Brüdern. Das macht die Sprache deutlich: „Die Männer der ersten Stunde“, „Der Glaube unserer Väter“, „Der Kunde ist König“. Unsere Sprache zeigt, dass in unseren Vorstellungen immer noch die Männer die eigentlichen Menschen sind, diejenigen, die zählen. Keineswegs ist das eine Lappalie, denn

Sprache prägt unser Denken

Sind wir alle Dolmetscher und Übersetzer oder nicht auch Dolmetscherin und Übersetzerin? Haben Sie eine Idee, wie wir uns nennen könnten? Sprachkraft in Anlehnung an Lehrkraft? Statt „Übersetzer“ können wir sagen: „Übersetzt von“, „es übersetzt“; statt „Dolmetscher“ „gedolmetscht von“, „es dolmetscht“. Der Flyer „Empfehlungen für eine geschlechtergerechte Sprache“ der Diakonie kann als Anregung auf unserer Homepage nachgelesen werden.

FÜR SIE NOTIERT

Donalds Dolmetscherin

44 Jahre lang hat Dr. Erika Fuchs „Micky Maus“ Texte ins Deutsche übersetzt – und unsere Sprache um viele geflügelte Worte bereichert.



Dr. Erika Fuchs

Nachkriegszeit, schlechte Zeit: Anfang der 50er-Jahre suchte die promovierte Kunsthistorikerin einen neuen Job. Ab 1951 konnte sie ihren sprachlichen Erfindungsreichtum in hoher Auflage verbreiten. Erika Fuchs durchbrach die nivellierte Ausdrucksweise der US-Originale, zog alle Register der deutschen Umgangssprache und gab jeder Figur einen eigenen sprachlichen Charakter. 1995 lieferte sie ihre letzte Duck-Geschichte ab und ging in den Ruhestand. Nach eigenen Aussagen war ihr Schulenglisch miserabel, doch während des Studiums habe sie viele englische und amerikanische Literatur gelesen und zwei Semester in London verbracht. Ihr Studium der Archäologie und Kunstgeschichte – sowie alles, was man im Leben gelernt hat – so sagt sie selbst, ist im Leben von Nutzen. In der frühen kirchlichen Bildkunst haben Engel und Heilige zwar keine Sprechblasen vor dem Mund, sondern Spruchbänder, auf denen steht, was die Figuren zu sagen haben. Viele ihrer Formulierungen und lautmalrisch verkürzten Infinitive (wie z.B. „schluchz, stöhn, grummel“) sind inzwischen in die Umgangssprache eingegangen.

Frau Fuchs hatte stets ein Notizbuch für Formulierung-Einfälle parat („Ohne Knete keine Fete“). Die von ihr übersetzten Storys sollten einfach unterhalten, erzählen von Menschen und ihren Fehlern. Allerdings wird alles mit Humor und Nachsicht

gegenüber unseren Unzulänglichkeiten betrachtet. Wer die Welt so sieht, wird wohl eine tolerantere Haltung gegenüber anderen einnehmen. Den enormen Erfolg der Duck-Geschichten erklärt sie sich so, dass die Kinder hier die Klügeren und Anständigeren sind. Es ist ja eigentlich völlig unpädagogisch, die Erwachsenen nicht als Vorbild ohne Fehl und Tadel zu zeigen, aber gerade das fasziniert Jugendliche. Und in einer Welt, in der der Erfolg so sehr im Mittelpunkt steht, stellt der negative Held Donald Duck eine ganz besonders liebenswerte Figur dar, während Dagobert Duck bildkräftig im Gelde schwimmt. In ihrem Leben hat sie mindestens ein ganzes Regal voller „Micky-Maus“ Hefte übersetzt, die sie 1984 dem Ehapa-Verlag überlassen hat.

Ein Lebensweg, der wieder einmal zeigt, was mit Sprache alles möglich ist.

Gekürzt durch VK aus der Zeitschrift „Mobi“.



Ihre Mitgliederdaten – aktualisieren Sie Ihre E-Mailadresse!

Bitte kontrollieren Sie Ihre Angaben in der Mitgliederdatenbank im Internet auf unserer Homepage www.vvu-bw.de Anlässlich unserer letzten Rundsendung per E-Mail im April 2007 sind zahlreiche Mails zurückgekommen, weil die E-Mailadressen nicht gültig waren. Der Verband wird aus Kostengründen Aussendungen an die Mitglieder vermehrt per E-mail durchführen. Der Vorstand bittet daher nochmals alle Mitglieder um Bekanntgabe einer E-Mailadresse.

PERSONLICH

Herzlich Willkommen beim VVU!

Wir begrüßen unsere neuen VVU- Mitglieder
(Zeitraum 2006 bis März 2007) und stellen vor:

Francesca Romana Righetti *Italienisch*

Nira Bozkurt-Gombac *Türkisch*

Robert Lukenda *Französisch*

**Wir gedenken unserer
verstorbenen Mitglieder**

Ursula Rolle

25. Mai 2006

Johann Müller

5. März 2007



FÜR SIE NOTIERT

Ein Berufsbild

Artikel vom 18.1.07 über unsere Kollegin Irina Bulmer in der Esslinger Zeitung

„Ich bin die Null, die erst in der Verhandlung von den anderen mit Inhalt gefüllt wird – bei mir laufen alle sprachlichen Fäden zusammen“, so beschreibt Irina Bulmer den Beruf, der ihr mittlerweile Berufung geworden ist. Sie dolmetscht für Polizei, Zoll und Gerichte. Ebenso wie ihre Kollegen übt sie ihre Tätigkeit im Bewußtsein ihrer großen moralischen Verantwortung aus. Oft wird man als Dolmetscher/in von den Landsleuten, weil man deren Sprache spricht, als Mitstreiter betrachtet. Angeklagte und Zeugen, deren Aussagen verdolmetscht werden, wenden sich oft auch persönlich an den Dolmetscher, dessen Aufgabe es allerdings ist, als Sprachrohr völlig neutral zu bleiben und die Aussage im Wortlaut und in der Ich-Form zu dolmetschen. In den Verhandlungspausen erfährt der /die Dolmetscher/in oft mehr, als der Richter weiß. Was man aber am Rande der Verhandlung gesagt bekommt, darf nicht weitergegeben werden, denn der/die Dolmetscher/in ist durch die Schweigepflicht gebunden. Dieses Wissen ist oft eine schwere Bürde. Wenn Irina Bulmer im Saal sitzt und dolmetscht, ist sie von einer Sekunde auf die andere nicht mehr sie selbst, sondern die Sprachmittlerin. Das erfordert hohe Konzentration, da das Dolmetschen simultan erfolgt. Die oberste Prämisse ist: das Gesagte wahrheitsgemäß getreu und voll-

ständig wiederzugeben, nicht einzugreifen oder gar zu beschönigen. Der Dolmetscher ist kein Richter, der zu urteilen hat. Denn wer der Sprache mächtig ist, könnte sie auch zu seinen Zwecken verwenden. Mitleid darf nicht dazu führen, die Position des Dolmetschers zu verlassen und eventuell Hinweise zu geben. Mit dem Staatsexamen in Philologie und der Prüfung als Dolmetscherin und Übersetzerin arbeitete Irina B. zu Zeiten des eisernen Vorhangs viel mit der russischen Sprache, was sich schlagartig nach dem Mauerfall änderte durch die Zuwanderung der nach Deutschland strömenden Spätaussiedler. Durch das Aktivieren ihrer Muttersprache Bulgarisch ergab sich auch ein beruflicher Neuanfang, der in der Mitgliedschaft Bulgariens in der EU am 29. März 2004 gipfelte. Dieser Tag war für I. Bulmer ein Glückstag. Die Arbeit am Landgericht und bei den regionalen Amtsgerichten steht für sie seit einiger Zeit im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit. Über die Sprache sagt sie: „Sprachen sind Lebewesen, wenn sie von einem Besitz ergriffen wird man selbst zu Sprache und kann sie lenken.“ Solange sie gebraucht wird, will sie auch nach 64 noch weiterarbeiten, denn sie liebt an ihrer Aufgabe, dass sie mit Kompetenz helfen kann.

(für die Mitteilungen gekürzt von VK, mit frdl. Genehmigung)

Impressum

Die VVU-Mitteilungen erscheinen ein bis zweimal jährlich zur Information der Verbandsmitglieder.

Verantwortlich für den Inhalt und Redaktion: VVU e.V. - Vorstand.
Namentlich unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Irrtum bei Weitergabe von Textauszügen (mit Quellenangabe) vorbehalten. Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Angabe der Quelle und gegen Belegexemplar.

Auflage: 500 Stück

Postanschrift des Verbandes und der Redaktion:

VVU e.V.
70044 Stuttgart
Postfach 105016

Büro:
Bahnhofstr. 13
73728 Esslingen
Telefon: 0711/45 98 255
Fax: 0711/45 98 256
E-Mail: info@vvu-bw.de
Internet: www.vvu-bw.de

Bankverbindungen:
Postbank Stuttgart
Konto Nr. 11153-709 · BLZ 600 100 70
LBBW Stuttgart
Konto Nr. 2993 610 · BLZ 600 501 01

Gestaltung:
Christel Maier · Graphikdesign, Esslingen
christelmaier@web-de

Herstellung:
Druckerei Hermann, Denkendorf



Jahresmitgliederversammlung

Anmeldung zur JMV

am 20. Okt 2007, 10.00 - 16.00 Uhr
Stuttgart - Alte Kanzlei, Schillerplatz 5

Um Anmeldung und rege Teilnahme wird gebeten.

Bitte senden/faxen Sie Ihre verbindliche Anmeldung bis spätestens **20. Sept. 2007** an: VVU-Fax 0711/4598256 oder E-Mail: info@vvu-bw.de

Ja, ich nehme an der JMV teil und melde mich für das Mittagsbuffet verbindlich an

Ja, ich nehme an der JMV teil, jedoch ohne Mittagsbuffet

Name	Vorname	Telefon	Fax
Straße		E-Mail	
PLZ/Ort	Datum	Unterschrift	

Jubiläum „35+1“

Anmeldung zur Jubiläumsfahrt „Neckar Käpt'n“

25. Juli 2007, 18.30 Uhr
Treffpunkt: Wilhelma Bootsanlegestelle

Wir laden zu einem fröhlichen Abend an Bord des „Neckar Käpt'n“ ein. Alle VVU-ler, jung, mittel und alt, auch gerne mit Partner sind auf Deck erwünscht. Die Fahrt über den Neckar dauert ca. 3 Stunden, Kosten 23 Euro. Anreise in Eigenregie.

Bitte senden/faxen Sie Ihre verbindliche Anmeldung bis spätestens **11. Juni 2007** an: VVU-Fax 0711/4598256 oder E-Mail: info@vvu-bw.de

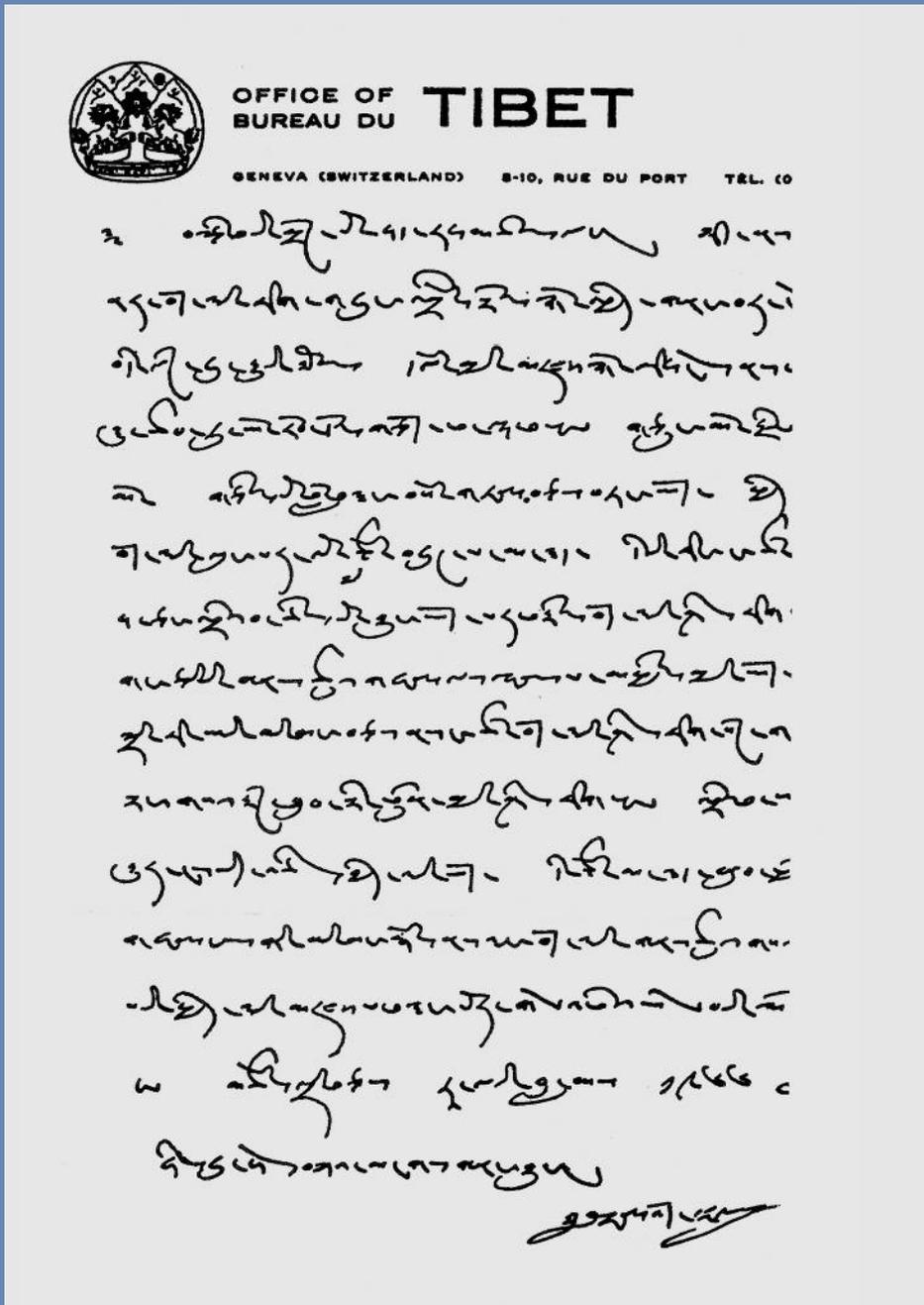
Ja, ich gehe mit dem VVU-Vorstand an Bord des Neckar Käpt'n's.
Ich überweise die Gebühr in Höhe von 23,00 Euro auf das Konto:
LBBW Stuttgart · Konto Nr. 2993 610 · BLZ 600 501 01

Name	Vorname	Telefon	Fax
Straße		E-Mail	
PLZ/Ort	Datum	Unterschrift	



Schönheit der Schriften

am Beispiel eines Schreibens von seiner Heiligkeit des 14. Dalai Lama



Gruß des Dalai Lama an seinen Lehrer und Freund Heinrich Harrer zur Eröffnung der Tibet-Ausstellung (17.11.66) im Wiener Völkerkunde-Museum, die Harrer zugunsten der tibetischen Flüchtlinge organisiert hatte.